

Die „Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht“ wurde am 30. Mai 1999 von Asiye Buschmann, Sewim Dowmey, Doris Herischek, Rolf Elbers, Jens Frese, Mustafa Guerel, Jürgen Holten, Detlef Kraemer, Günter Kunert, Richard Prudlo, Sebastian Schmitz, Osman Schulz, Mehmet-Ata Tilmac, Horst Tschirner und Hans-Peter Pape in Berlin, gegründet und über die Zeit ihres Bestehens von den Medien, außer von der Zeitschrift Hürriyet, mutmaßlich bewusst totgeschwiegen.

Das ist das Original des letzten, vor den Bundestagswahlen 2005 beim Bundewahlleiter hinterlegten, Dokumentesatzes der Liga. Er ist, bis auf die Beitrittsklausel und winzige Korrekturen, identisch mit den Gründungsdokumenten. Die A.D.L.E.R. unternahm alle Anstrengungen, um an den vorgezogenen Bundestagswahlen 2005 teilnehmen zu können, wurde jedoch nicht zu ihnen zugelassen. Im Frühjahr 2006 ist die Liga aus der Sammlung politischer Vereinigungen beim Bundeswahlleiter gestrichen worden, da sie während ihrer Existenz an keiner Wahl teilgenommen hatte.

Dokumente

Programm, Satzung und Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

sowie Finanz-, Schieds-, Versammlungs-,
Abstimmungs- und Wahlordnung der

A.D.L.E.R.

Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht

**A. llgemeine
D. emokratische
L. iga für
E. ntscheidungs-
R. echt**

- ▶ global und weltoffen
- ▶ in gesellschaftlichem Interesse
- ▶ Bündnis Gleichgesinnter für Veränderungen mit Vernunft
- ▶ „Das Existenz-, Würde- und oberste Grundrecht eines Menschen ist sein EntscheidungsRecht über gesellschaftlich wichtige Angelegenheiten und wesentliche soziale Haushaltsfragen - auf allen Verwaltungsebenen.“

Steinadlersymbol

- ▶ Das Staatswappen der BRD ist der habsburgische Steinadler. Das Wappen der Liga holt ihn auf den Boden der Realität.

An Freunde

*Es ändert sich nichts, wenn man nicht handelt
und das Zepter selbst in die Hand nimmt!*

Wir haben die vernünftigste Partei gegründet, die es je gab, um zu verändern, was möglich ist. Zu unseren Lebzeiten - und nicht in grauer Ferne.

Das **EntscheidungsRecht** wird vielem Unfug den Zahn ziehen. Und der Unfug wird sich wehren. Das muss man wissen: Der Kampf um das **EntscheidungsRecht** erscheint sturem Klassenkampfdenken natürlich blass und kraftlos, ist aber in Realität der entschiedenste, konsequenteste und härteste Einschnitt in Macht- und Herrschaftsverhältnisse, seit man die Menschheit in Klassen hält.

Immer, wenn man sich auf neue Wege begibt, warten drei Prüfungen: Die Prüfung des Belächelns, die Prüfung des Verteufelns und, bei Standfestigkeit, die Prüfung des Erfolgs.

Handlungsorientiert hochachte ich im Zusammenhang mit dem Kampf um das **EntscheidungsRecht** den Gedanken von Robert Havemann: „Es ist die soziale Ungleichheit, die zur Aussonderung der »Eliten« führt, die sich anmaßen, geistiger Vormund der unmündigen Masse zu sein.“

Vergeblich wird man in der Liga verstockten Ideologiesumpf suchen. Ideen wurde genug geopfert. Korn wird gesät, Brot gebacken. Das macht satt. Mit den vorhandenen Menschen und den vorhandenen Mitteln einen Zustand herzustellen, der alle Rechtschaffenen sicher und zufrieden leben lässt, das nenne ich eine politische Aufgabe.

Das Ziel der Liga wird die Gesundheitsbeter, die Demagogen und Dogmatiker, die Heimtückischen und Gewissenlosen, die Herrschsüchtigen und Lebensfremden, auch manch gutgläubigen Fanatiker auf uns hetzen. Also alle, denen die Felle wegschwimmen. Auch dessen muss sich bewusst sein, wer für sein **EntscheidungsRecht** kämpft.

Wir werden sehen, wie viele Flickschuster und Wiederkäufer es gibt und wer tatsächlich Mut und Verstand hat, Neues beherzt anzupacken.

Es ist vergeudete Kraft, seinen Geist zu schärfen, wenn man zu feige ist, damit zu schneiden.

Jürgen Holten

Inhaltsverzeichnis

Programm	4 – 23
- Grundgedanken zum Entscheidungsrecht	4
- Die Liga	8
- Das Ziel der Liga	10
- Was wir wollen – Grundauffassungen	11
- ... zum Verhältnis zur Welt	14
- ... zum Recht auf Arbeit	15
- ... zur Jugend	16
- ... zur Würde des Menschen	18
- ... zur Volkswirtschaft	19
- ... zum Sozialstaat	20
- ... zu Grundrechten	21
- ... zum Rechtsstaat	22
- Schlussbemerkungen	23
Satzung	24 – 53
- Die Liga	24
- Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz	26
- Die Gliederung der Liga	27
- Erwerb der Mitgliedschaft	28
- Rechte und Pflichten	30
- ParteiRäte, Mitglieder- und Vertreterversammlungen	32
- Verantwortungsübernahme	39
- ParteiRäte	41
- Bundes- und LandesVerbände	43
- Anträge	44
- Zentrale Kommissionen	44
- Auflösungen, Amtsenthebungen	44
- Sekretariate und Fachkommissionen	45
- Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	46
- Rechenschaftspflicht und Transparenz	47
- Finanzen- und Haushaltsplan	48
- SchiedsGerichte, SchiedsPersonen	49
- Ende der Mitgliedschaft	50
- Anlagepflicht	52
- Verbindlichkeitsklausel	52
- Existenzübereinkommen	53
- Geltungsdauer	53
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	54 – 61
BundesFinanzordnung (BFO)	62
BundesSchiedsordnung (BSO)	69
BundesVersammlungsordnung (BVO)	72
BundesAbstimmungsordnung (BAO)	74
BundesWahlordnung (BWO)	75
Kopiermuster Beitrittsblatt	78
Formblatt 1, Protokoll	79
Formblatt 2, Diskussionen	80
Formblatt 3, Abstimmungen	81
Formblatt 4, Wahlprotokoll	82
Muster Kandidatenliste, Wahlzettel I und Wahlzettel II	83

Programm

Grundgedanken zum Entscheidungsrecht

*Wer wissen möchte was das Volk denkt,
der muss das Volk fragen.
Wer die Menschen achtet,
akzeptiert wie sie leben wollen.*

¹Das **Allgemeine Entscheidungsrecht** ist das wichtigste Grundrecht des Menschen, sein Naturrecht, sein soziales Existenzrecht, sein angestammtes jedoch von asozialen Eliten vergessen gemachtes und verunglimpftes Gattungsrecht allgemein.

²Die Geschichte lehrt, dass keine elitäre Vormundschaft der Arbeitswelt ein dauerhaft würdevolles und zufriedenes Leben ermöglichen kann und ermöglichen wird.

³Daher erklärt die Liga:

***Das Existenz-, Würde- und oberste Grundrecht
eines Menschen ist sein Entscheidungsrecht
über gesellschaftlich wichtige Angelegenheiten
und wesentliche soziale Haushaltsfragen –
auf allen politischen Verwaltungsebenen.***

⁴Selbst, wenn die Welt der Vormundschaft und Fremdbestimmung ohne Makel wäre und jedem Glück im Überfluss böte, sie wäre eine menschenunwürdige Welt.

⁵Mensch sein heißt, über sein Leben und sein erarbeitetes Gut in der Gemeinschaft mitentscheiden zu können.

⁶Fast alles, was die moderne Welt an materiellen und kulturellen Werten für ein sicheres, würdevolles und zufriedenes Leben benötigt, ist durch ihre Völker erwirtschaftet.

⁷Dennoch bleibt der Widerspruch zwischen den Interessen der Macht und der Gesellschaft. ⁸Wir müssen auch feststellen, dass das erkämpfte Wahlrecht die Entmündigung des Menschen nicht aufhebt, sondern nur verschleiert.

⁹Das Allgemeine Wahlrecht bringt nicht die soziale Mitbestimmung die nötig wäre, um im Staat gesellschaftliche Belange in den Vordergrund zu stellen.

¹⁰Volksvertretungen gleiten mehr und mehr in selbstsüchtige, verlogene und verschlagene Werkzeuge der Macht ab, werden somit zur latenten Gefahr für die Gesellschaft.

¹¹Das belegt die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten alle erkämpften sozialen Rechte der Arbeitswelt von so genannten gewählten Gesetzgebern ausgehöhlt oder abgeschafft werden.

¹²Der Sozialstaat weicht offen elitären Interessen. ¹³Nach der Wahl macht man mit dem Wähler was man will.

¹⁴Die Geschichte lehrt, dass die Gehorsamspflicht gegenüber einem Fremdwillen für die rechtschaffene Masse immer schlecht ausging.

¹⁵Das 20. Jahrhundert und die Gegenwart beweisen hinlänglich, dass Parlamente früher oder später ihre Rechte missbrauchen und mit ihrer sozialen Verantwortung nicht gewissenhaft umgehen. ¹⁶Auf Grund ihrer Sonderstellung können sie objektiv wenig soziales Gespür entwickeln.

¹⁷So gibt es keinen Grund dafür, anderen die Macht über sein Leben anzuvertrauen. ¹⁸Es gibt keinen sozialen Grund, die Gesetzbeschlussgewalt aus der Hand zu geben. ¹⁹Und es gibt keinen geschäftlichen Grund, das Volksvermögen von Eliten verwalten zu lassen.

²⁰Viele aktuelle Ereignisse belegen, dass Völker sträflichst und fahrlässig anderen Macht über sich verleihen. ²¹Selten wurde und wird das Volk gefragt, weil man oben Angst vor seiner Entscheidungskraft hat.

²²So konnte und kann das Volk Schandtaten der Verbrecher der Weltgeschichte nicht verhindern. ²³Es konnte und kann sie nicht verhindern, weil es den Staat nicht unter Kontrolle hat. ²⁴Das Volk hat den Staat nicht unter Kontrolle, weil dieser die Gesetze macht.

²⁵Es ist also an der Zeit, dass sich die Völker verbitten, dass man über ihre Köpfe hinweg entscheidet.

²⁶Die Arbeitsteilung bedingt eine „Verantwortungs- und Einstehenspflicht“ aller Gesellschaftsmitglieder ²⁷und rechtfertigt eine neue Qualität der Gemeinschaftsverantwortung.

²⁸Nie wieder soll eine Generation in Erklärungsnot geraten, wenn man sie fragt: „Warum habt ihr damals nicht mehr dagegen getan?“

²⁹Das **EntscheidungsRecht** über Arbeit und Wohnraum, Krieg oder Frieden, leben oder dienen ist tausendmal wichtiger als das Wahlrecht auf Vormundschaften oder das Bettelrecht um Bürgerbegehren.

³⁰Wenn die Menschen sicher, zufrieden und in einem sozialen Rechtsstaat leben möchten, dann müssen sie sich der Gehorsamspflicht gegenüber elitären Entscheidungen entledigen und sich ihr **EntscheidungsRecht** über ihr Leben und ihr erarbeitetes Gut sichern.

³¹Die Liga setzt auf wirksame Demokratie und vertraut der sozialen Entscheidungsfähigkeit des Menschen als von Natur aus gesellschaftlichem Wesen.

³²Was zurzeit einer sozialen Gemeinschaft im Wege steht, kann weitgehend durch Gesetzänderungen beseitigt werden.

³³ Alles, was man zur Realisierung einer dem Gemeinwohl dienenden Politik braucht, ist im Überfluss vorhanden.

³⁴ Es kommt nur darauf an, es verantwortungsvoll zu nutzen.

³⁵ Will die rechtschaffene Welt der gefährlichen Bevormundung entkommen, dann muss sich eine realistische Bewegung formieren, die ohne Hegemoniestreben und ohne Dogmengehorsam für das **Allgemeine EntscheidungsRecht** streitet.

³⁶ Eine soziale Welt kann man sich nicht ersingen.

³⁷ Da die Auswirkungen der Unmündigkeit auf diese oder jene Art jeden betreffen, kann mit uns gehen, wer für sein **EntscheidungsRecht** ist und andere Menschen nicht vorsätzlich unberechtigt gering schätzt (siehe Satzung, Erwerb der Mitgliedschaft, § 3).

³⁸ Ein Mitglied stellt sich hinter das Ziel und die Ethik dieses Programms. ³⁹ Wer sich in die Liga einschreibt, der ist ihr Mitstreiter (siehe Satzung, Erwerb der Mitgliedschaft, § 3).

⁴⁰ Die Registrierung erfolgt über ein Beitrittsblatt mit Mitgliedserklärung und Angaben zur Person. ⁴¹ Alles andere hält die Liga diesbezüglich für unwesentlich und für Privatsache.

⁴² Die Liga akzeptiert Doppelmitgliedschaften (siehe Satzung, § 3, Punkt 3.1.).

⁴³ Jeder bestimmt sein Engagement für die Liga selbst (Ausnahmen regelt die Satzung, §§ 6 und 7).

⁴⁴ Die Liga zwingt keinen in eine Schablone, fordert von keinem seine menschliche Grundhaltung aufzugeben und dingt von niemandem Geld ab, das er vielleicht für seinen Lebensunterhalt nötiger braucht.

⁴⁵ Die Liga kommt damit jedem Menschen entgegen, der sozial denkt und handelt und für sein **EntscheidungsRecht** ist.

Die Liga

Abschnitt 1

¹Die Liga ist ein Bündnis freier Menschen die sich von jedem Fanatismus distanzieren und ihre Politikohnmacht zwischen den Wahlen satt haben.

²Die **Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht** ist in dieser Hinsicht ein Bund Gleichgesinnter. ³Ihre Haltung zum Menschen kommt im Menschlich-Philosophischen-Realismus zum Ausdruck, der im Grunde jeden Menschen als menschlich gleichwertig akzeptiert.

⁴Die Liga nennt Nötigung zu Bekenntnissen verwerflich, ist gegen die Begünstigung einer Weltanschauung und lehnt jede Unterstützung politischer oder weltanschaulicher Vereinigungen durch gesellschaftlich zu tragende Lasten ab.

⁵Die Liga passt nicht in das Schubladenschema bürgerlicher Parteien und charakterisiert sich als soziale, realistische politische Vereinigung ohne ideologische Fesseln.

⁶Ihre Mitglieder sind Realisten. ⁷Sie treten für Veränderungen jener Gesetze und Strukturen ein, die den Menschen gegenüber dem Staat entmündigen, Menschenrechte verletzen, ihn zu Doppelmoral nötigen, kulturell ausgrenzen, seiner Achtung und Würde berauben, sozial orientierter Ökonomie schaden und soziale Sicherheit verhindern.

⁸Keine politische Kraft der Welt wird jemals wirksame Demokratie realisieren können, wenn sie sich nicht an den sozialen Interessen der Menschen orientiert.

⁹ **Ohne EntscheidungsRecht keine wirksame Demokratie.**

¹⁰ **Ohne wirksame Demokratie kein sozialer Rechtsstaat.**

¹¹Die Liga sieht in einem verfassungsrechtlich fixierten **Allgemeinen EntscheidungsRecht** das Existenz-, Würde- und oberste Grundrecht des Menschen.

¹²Die Liga konzentriert sich daher auf das **Allgemeine EntscheidungsRecht** des kompetenten Bürgers über gesellschaftlich wichtige Angelegenheiten und wesentliche Haushaltsfragen - auf allen politischen Verwaltungsebenen.

¹³Die Liga strebt als Vereinigung eine Kultur an, in der sich die Mitglieder achten und akzeptieren, einander helfen und beistehen. ¹⁴In der Liga gibt es keine privaten Sonderrechte.

¹⁵Die Liga verpflichtet sich zu absoluter Offenheit und Ehrlichkeit gegenüber ihren Mitgliedern und den Menschen, für die sie Verantwortung übernimmt. ¹⁶Das ist quasi ihr moralisches Lebenselixier, man kann sagen, ihr Grundgesetz.

¹⁷Die Liga will den sozialen Rechtsstaat der Praxis und hat eine konsequente Demokratieauffassung. ¹⁸Das Ziel der Liga ist erreicht, wenn das **Allgemeine EntscheidungsRecht** unwiderrufliche Praxis ist.

¹⁹Dieser soziale Umbruch wäre in der Geschichte einzigartig und der Beginn einer neuen, ausschließlich an den Interessen der Gesellschaft orientierten Gewaltenteilung.

²⁰Die Liga ist somit die erste politische Bewegung die an die Macht will, um sie an das schaffende Volk zu übergeben.

²¹Ihre Funktionäre müssen demnach wissen, dass ihre Posten (hoffentlich) keine Posten auf Lebenszeit sind. ²²Wer den Kampf um das **EntscheidungsRecht** vorschützt, um Karriere zu machen, der ist in der Liga fehl am Platze.

²³Hat die Liga ihr Ziel erreicht, dann muss sie sich als politische Vereinigung auflösen, um der Herausbildung neuer asozialer Seilschaften vorzubeugen.

²⁴Die Liga erfindet keine neuen humanen Maximen, sondern anerkennt als Hoherecht den Inhalt der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Charta der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, unabhängig von Bestehen oder Nichtbestehen der UNO.

Das Ziel der Liga

Abschnitt 2

¹Die Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht kämpft für die Erweiterung der Demokratie des vor wenigen Jahrzehnten erstrittenen allgemeinen Wahlrechts. ²Ziel des Kampfes ist das Allgemeine EntscheidungsRecht.

³Die Erweiterung der Demokratie des billigen Wahlrechts in eine wirksame Demokratie der Einheit von Wahlrecht und EntscheidungsRecht kompetenter Wähler nennt die Liga Kompetenzdemokratie.

⁴Kompetenzdemokratie ist wirksame Demokratie. Sie ist eine neue Qualität der Gewaltenteilung, die elitären Machtmissbrauch am Volk verhindert.

⁵Kompetenzdemokratie produziert den gläsernen Staat statt des gläsernen Bürgers, und enttarnt gewohnheitsrechtliche Privilegien parasitärer Elemente und Einrichtungen.

⁶Diktaturen vorgeschützter Demokratie verhindern weder Gewalt noch Arbeitslosigkeit, Terror, soziales Unrecht, Kriegsgetümmel und Massenelend.

⁷Wir erleben die Demontage der Grundrechte, die Unbescheidenheit der Politik und die Verschwendung von Staatsmitteln gegen Volksinteressen.

⁸Die Liga hält die Menschen für reif, wichtige Fragen ihres gesellschaftlichen Lebens zu entscheiden. ⁹Wer ihnen diese Reife aberkennt, aberkennt zugleich ihre Wahlkompetenz.

¹⁰Die Liga teilt nicht die Eliteauffassung, dass die Arbeitswelt zu primitiv sei, sozial entscheiden zu können.

Was wir wollen – Grundauffassungen

Abschnitt 3

¹Die Liga kämpft zielgerichtet für wirksame Demokratie, für das **Allgemeine EntscheidungsRecht**.

²Diese praxisorientierte Haltung erschwert uns die Aussagen zu Details, weil das Ziel der Liga ja gerade darin besteht, die Menschen zu fragen, wie sie leben möchten.

³Wir können uns daher nur bedingt äußern und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der „Grundauffassungen“ letztendlich vom Willen und der Entscheidungskraft der Menschen abhängen wird, die das **EntscheidungsRecht** anwenden werden.

⁵Zu diesen Allgemeinaussagen zwingt uns die enge Schubladenwelt bürgerlicher Politik- und Sozialauffassung.

⁶Klären wir deshalb zuerst, wo die Liga politisch steht: ⁷Die Liga ist weder links noch rechts noch mittig dogmatisiert.

⁸Die Liga versteht sich als eine allgemein sozial orientierte Bewegung von Realisten unterschiedlichster Denk- und Weltanschauung, die ein pragmatisches (sachbezogenes) Ziel eint, nämlich der Kampf um das **EntscheidungsRecht**.

⁹Blicken wir in die Geschichte, so erkennen wir, dass immer mit einer „Idee“ für elitäre Interessen mobilisiert wurde und es schält sich die Erkenntnis heraus: ¹⁰Wenn der Mensch eine Idee hat, um sein Leben zu erhalten, dann ist das gut. ¹¹Wenn der Mensch leben soll, um eine Idee zu erhalten, dann ist das ein Verbrechen.

¹²Die Liga hält sich daher bei jedem praktischen Schritt an die soziale Maxime: Eine Politik, eine Philosophie, eine Lehre, eine Theorie die nicht das Leben aller Menschen Stück für Stück verbessert ohne sie an sich zu nötigen, kann nur falsch sein.

¹³Die Liga beherzigt die opferreiche Vergangenheit. ¹⁴Die Liga kennt die Verwerflichkeit von Dogmen, die Menschen zusammenschnüren, um sie zu missbrauchen. ¹⁵Die Liga hat keine Feinde in persona im Visier.

¹⁶Das **EntscheidungsRecht** wird jedem asozialen Verhalten von Eliten den Garaus machen. ¹⁷Das Verwirrspiel um die Suche nach den tatsächlichen Drahtziehern der Verbrechen der Weltgeschichte hat so ein Ende. ¹⁸Das **Entscheidungs-Recht** trifft ihre Seilschaften mit Sicherheit.

¹⁹Mit ihrem **EntscheidungsRecht** werden die Menschen in Zukunft im Wesentlichen selbst bestimmen, was für sie annehmbar und was unzumutbar ist.

²⁰Das setzt natürlich einen gesellschaftlichen Kassensturz voraus, an dessen Positionen, und nur an dessen Positionen, ersichtlich wird wer das Volk betrügt und ausnutzt.

²¹Uns geht es mit unserer Bewegung also ausschließlich, und das sei eindringlich wiederholt, um ein sozial sicheres und zufriedenes Leben aller Bürger.

²²Bei der Festlegung unserer politischen Schritte müssen wir daher beachten, dass es bedeutenden Teilen des Volkes bereits berechtigt gut geht – und es kann nicht unser Ziel sein, ihre Existenzbedingungen zu verschlechtern.

²³Wir akzeptieren die Menschen, und sind davon überzeugt, dass Völker mehr Verstand haben als jede elitäre Führung.

²⁴Wir sind auch davon überzeugt, dass die Menschen ihr Leben selbständig besser bewältigen, als unter dem Damoklesschwert vermeintlicher Wohltäter.

²⁵Wir sind für das Hinterfragen alter Werte und Strukturen, insbesondere für Transparenz in der Politik, für einen modernen Umbruch der Gesetzgebungsgewalt und für die Umstellung des Verwaltungs- und Rechtswesens auf soziale Bedürfnisbefriedigung.

²⁶**Das Volk** ist der sozial-ökonomische Entwicklungsträger in jeder Gesellschaft. ²⁷Alleine diese gesellschaftliche Stellung rechtfertigt und fordert wirksame Demokratie.

²⁸Die folgenden acht Auffassungen gehören zu Menschen, die am Beginn des neuen Jahrhunderts den wachsenden Sozialterror und das Zurück der Arbeitswelt in die Sklaverei miterleben. ²⁹Sie sind Zeitzeugen forcierter Gewalt der selbsternannten „Internationalen Staatengemeinschaft“ gegen soziale Politik im Inneren ihrer Länder und gegen alle Wirtschaftskräfte außerhalb ihres Machtbereichs.

Auffassung zum Verhältnis zur Welt

Abschnitt 3, Punkt 1

¹Der Mensch ist Teil dieser Welt. ²Er hat die Pflicht, durch seine Entscheidungen und sein Handeln den Fortbestand des Ganzen zu sichern, den natürlichen Reichtum sorgsam zu nutzen und alle Daseinsformen zu achten, deren Existenz nicht seine eigene Lebensgrundlage gefährdet oder zerstört.

Auffassung zum Recht auf Arbeit

Abschnitt 3, Punkt 2

¹Ohne organisierte gesellschaftliche Arbeit verkommt die Gemeinschaft. ²Das Recht auf Arbeit ist Existenzrecht des Menschen.

³Unter **Arbeit im sozialen Sinn** verstehen wir jede Tätigkeit, die im Rahmen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung den Bestand und die Entwicklung der Gesellschaft befördert und in letzter Konsequenz der Verbesserung des Kulturniveaus der Menschen dient.

⁴Hochnäsige Hervorhebung einer Arbeit gegenüber der anderen, Eliteauffassungen von angeblich exorbitanten (außerordentlichen) Aufgaben exorbitanter Teile der Gesellschaft sind unter diesem Gesichtswinkel unannehmbar.

⁵Jeder Versuch der Arbeit einen unbedeutenden Platz im gesellschaftlichen Leben zuzuweisen ist gesellschaftsfeindlich. ⁶Die gesellschaftliche Organisation der Arbeit ist kein Zeichen für die Unfreiheit des Individuums, sondern Voraussetzung für seine Freiheit.

⁷Die Lösung des Arbeitsproblems fordert daher zuerst konsequentes Zurechtrücken der Wirtschaft an ihren gesellschaftlichen Platz. ⁸Eine harte Strafverfolgung von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer um den Lohn betrügen, ist überreif.

⁹Wie bereits gesagt, bedingt die Lösung aller sozialen Probleme einen öffentlichen Kassensturz des Gemeinschaftshaushalts, der fälschlicherweise Staatshaushalt genannt wird.

¹⁰Der Kassensturz wird elitäre Fehl- und Fremdausgaben enttarnen und die Bereicherung durch Verbrechen an der Arbeitswelt aufspüren. ¹¹Und der Betrug eines Menschen um einen sicheren Arbeitsplatz, mit gerechtem Arbeitsentgelt, ist zum Beispiel ein soziales Verbrechen.

Auffassung zur Jugend

Abschnitt 3, Punkt 3

¹Naturgegeben kennzeichnet Jugend unangepasster Verstand, gepaart mit körperlicher und geistiger Höchstleistungsenergie.

²Naturbelassen, ohne elitäre Zweckmanipulation, zeichnen Jugend ein ungebeugter Blick auf alte Werte, aufmüpfiges Vorwärtsdrängen und sozial orientierte Ungeduld aus.

³Alles positive Dinge, die mit steigendem Alter, aber besonders durch die Prügel der Erfahrungen mit der Macht, abnehmen.

⁴Unter diesen Bedingungen reduziert sich die „Weisheit“ der Alten auf die Feigheit, besser mit dem Allerwertesten an die Wand zu kommen.

⁵Die Jugend ist der Treibstoff der Gesellschaft, dessen Reinheit durch Manipulation und soziale Schichtung der Gesellschaft vergällt wird.

⁶Bisherigen Wertungen der Jugend liegen meist recht fragwürdige Erfahrungen zu Grunde. ⁷Sie gehen so weit, Armeedienst oder Haushaltsjahr zu Schulen der Nation zu erheben.

⁸Wir sind gegen jeden staatlichen Pflichtdienst der Befehlsdiener erzieht, um sie zu missbrauchen.

⁹Wir sind gegen die Doppelmoral, Leben zu bewahren, um es in „Friedensmissionen“ abzuschlachten.

¹⁰Von der ersten Sekunde ihres Machteinflusses garantiert die Liga der Jugend: Kein militärischer Schritt über unsere Staatsgrenzen, wenn er nicht vom Volk entschieden und als Verteidigung notwendig wird.

¹¹Wo gibt es eine Jugend, abgesehen von der Oberschicht, die sich frei von finanziellen Zwängen und asozialen Fesseln

entfalten kann? ¹²Was eine Jugend wirklich leistet, wenn sie chancengleich und gesellschaftlich kultiviert die Gemeinschaft mit gestaltet, ist kaum zu ahnen.

¹³Die Liga ist für kostenfreie Schulbildung bis zum Abitur, für kostenfreie Erstausbildung und kostenfreies Erststudium, für kostenfreien Zugang der Jugend zu Wissenschaft und Forschung, Technik, Kunst, Kultur und Sport.

¹⁴Die Liga befürwortet wissenschaftliche Studien zur Klärung der Entscheidungsfähigkeit junger Menschen. ¹⁵Sie wird eine zukunftsorientierte Entwicklung junger Menschen realisieren.

¹⁶Die Liga ist für das **EntscheidungsRecht** der Jugend in wesentlichen Jugend- und wichtigen Zukunftsfragen.

Auffassung zur Würde des Menschen

Abschnitt 3, Punkt 4

¹Die Achtung der Würde des Menschen hängt nicht von Versprechen in Gesetzen ab. ²Die Achtung der Würde des Menschen hängt in der Realität im Wesentlichen von

den herrschenden Gesetzen,
deren staatsseitiger Durchsetzung
und vom Machteinfluss konservativer
und fundamentalistischer Kräfte ab.

³Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen beginnt mit der Anerkennung seiner sozialen Entscheidungsfähigkeit.

⁴Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zeigt sich besonders im Grad seiner Entscheidungsbefugnis über sein Leben und sein erarbeitetes Gut.

⁵Die Achtung der Würde des Menschen ist selbstredend auch Gradmesser jeder Art Gleichberechtigung.

⁶Soziale Gleichberechtigung heißt immer Akzeptanz.

⁷Soziale Gleichberechtigung heißt niemals „Toleranz“.

⁸Toleranz ist überhebliches Dulden, ist Elitedenken.

⁹Die Liga akzeptiert jeden Menschen, der anderen nicht bewusst schadet.

¹⁰Sie ist für das Selbstbestimmungsrecht von Teilen der Gemeinschaft, deren Probleme objektiv nicht die Freiheit anderer berühren.

¹¹So ist sie zum Beispiel für das **EntscheidungsRecht** der Frauen und Mädchen in allen objektiven Frauenfragen.

Auffassung zur Volkswirtschaft

Abschnitt 3, Punkt 5

¹Ein Volk das zusieht wie man seine Wirtschaft gängelt, kann nur unterdrückt und von anderen ausgenutzt werden.

²Die Liga erfasst den **Volkswirtschaftsbegriff** als Gesamtheit gewerblich, handwerklich, industriell, kulturökonomisch und wissenschaftlich gesellschaftsnützlicher Leistungsträger.

³Man kann es drehen und wenden, wie man will, von der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft hängen der Grad der sozialen Sicherheit und das Niveau des sozialen Wohlstands ab.

⁴Unternehmungen brauchen einerseits freie Entwicklungsräume und andererseits Bedingungen, die sie bei Strafe ihres Untergangs zu sozialem Verhalten zwingen.

⁵Wirtschaft, in Fesseln gelegt, wird unproduktiv und gerissen.

⁶Es kommt nicht darauf an, die Wirtschaft zu bevormunden.

⁷Man muss für die Wirtschaft im gesellschaftlichen Rahmen alle möglichen Entwicklungsbedingungen schaffen, ohne ihr Schmarotzertum oder gegen die sozialen Interessen des Volks gerichtete Aktivitäten zu gestatten.

Auffassung zum Sozialstaat

Abschnitt 3, Punkt 6

¹Eine auf Arbeitsteilung beruhende Gesellschaft bedingt die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ihrer Mitglieder. ²Niemandem darf zugestanden werden, sich aus der gesellschaftlichen Verantwortung zu stehlen.

³Jede geduldete Verformung dieser Gesetzmäßigkeit geht zu Lasten des Lebensniveaus der schaffenden Massen.

⁴Was Lumpeneliten und Politrabauken heute hinterhältig verteidigen, das ist die Entlassung des Menschen in seine soziale Eigenversorgung, nachdem man ihm rund die Hälfte seines Einkommens eingezogen hat, um vorwiegend elitäre Interessen zu befriedigen. ⁵Das gilt es zu unterbinden.

⁶Wir sind für ein sozial sicheres Leben aller Menschen und gegen kriminelle Vermarktung von Staatsaufgaben.

⁷Das Sozialgefüge ist ein Maßstab des Reifegrades jeder Gemeinschaft, es spiegelt ihre soziale Kulturstufe wider.

⁸Hohe Arbeitsproduktivität und ein unermesslicher Gesellschaftsreichtum ermöglichen bereits heute soziale Sicherheit, ohne die wirtschaftliche Entwicklung potentiell zu hemmen.

Auffassung zu Grundrechten

Abschnitt 3, Punkt 7

¹Grundrechte, die eine Gesellschaft ihren Mitgliedern einräumt, müssen auch in die Praxis umgesetzt werden. ²Rechte, die nur auf dem Papier stehen, nützen keinem. ³Die Liga tritt für die Wahrung der Würde und die Durchsetzung sozialer Grundrechte des Menschen ein, besonders für die Rechte auf:

⁴Arbeit, Leben und Wohnraum;

⁵Schutz der Person;

⁶Meinungsfreiheit und zivilen Widerstand;

⁷kostenfreies Recht;

⁸kostenfreie Schulbildung;

⁹Kostenfreiheit der Erstausbildung;

¹⁰kostenfreies Erststudium;

¹¹Teilnahme an Kunst, Kultur und Sport;

¹²freie Wissenschaft und Forschung;

¹³soziale Sicherheit im Alter;

¹⁴soziale Sicherheit von Behinderten;

¹⁵soziale Sicherheit von Erzieher und Kind;

¹⁶soziale Sicherheit bei Krankheit;

¹⁷Wahlrecht und **EntscheidungsRecht**.

¹⁸Die Verwirklichung der Grundrechte kostet natürlich Geld.

¹⁹Für die Finanzierung werden in Deutschland etwa 200 Milliarden € pro Jahr benötigt. ²⁰Sie könnten z.B. durch Kürzung oder Streichung unsozialer Staatsausgaben, durch Einstellung der Subventionierung von Wirtschaft, Parteien und Vereinigungen, durch Unterlassen volkswirtschaftlich sowie sozial sinnloser Auslandsprojekte aufgebracht werden.

²¹Die Grundvoraussetzung für eine sozial sinnvolle Finanzpolitik - das kann man nicht genug wiederholen - ist ein totaler Kassensturz der Staatsfinanzen vor dem Volk, der alle Einnahmen und Ausgaben offen legt.

Auffassung zum Rechtsstaat

Abschnitt 3, Punkt 8

¹Da sind ein unzumutbarer Gesetzeswirrwarr und das Recht als Profitquelle von Einzelunternehmungen und des Staates.

²Und da sind Gesetzeswerke, die für viele unverständlich sind und oft nicht den Bedürfnissen des Volkes entsprechen.

³Wir sind für eine klare Sprache der Gesetze, für neue, zeitgemäße (vom mündigen Bürger beratene und beschlossene) wichtige Gesetzeswerke (wie Arbeits-, Sozial- und Rentenrechte) und für kostenfreies Recht für alle.

⁴Wenn die Gemeinschaft schon Rechtsgrundsätze verfasst, die dem Einzelnen Tun oder Lassen in erheblichem Maße vorschreiben, dann müssen Rechtsprechung und die daraus erwachsenden Pflichten privatkostenfrei sein.

⁵Mit seiner Zwangsabgabe an den Staat (u.a. Steuern) begleicht jeder nicht nur die Kosten für die Rechtsverfügbarkeit im Bedarfsfall, sondern er zahlt auch im Voraus seinen Anteil für verordnete Zwänge (z.B. Ausweis- oder Passgebühren etc.).

⁶Wo Recht Geld kostet, gibt es kein Recht!

Schlussbemerkungen

Abschnitt 4

¹Das **Allgemeine EntscheidungsRecht** ist der Schlüssel für eine Politikwende in gesellschaftlichem Interesse.

²Ohne **EntscheidungsRecht** bleibt der Kampf um eine sozial sichere Gesellschaft, mit geachteter Arbeitswelt, eine Serie von Misserfolgen.

³Durch das **EntscheidungsRecht** verliert sich die Praxis des Volksmissbrauchs durch Obrigkeiten.

⁴Volksvertretungen erfahren eine qualitative Aufwertung als Verwaltungselemente aus kompetenten Fachkräften - ihre Verantwortung wächst.

⁵Die Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Entscheidungsvorlagen für die Wähler und die nachfolgende Durchsetzung der Aufgaben bestimmen ihren Arbeitsalltag.

⁶Nur die reale Einheit von Wahlrecht und **EntscheidungsRecht** schafft Voraussetzung für wirksame Demokratie.

⁷Wirksame Demokratie ist die Grundvoraussetzung für die Achtung der Würde des Menschen.

⁸Daher sieht die Liga im **Allgemeinen EntscheidungsRecht** ihr Hauptkampfziel.

⁹Als politische Vereinigung ist sie allem Neuen gegenüber aufgeschlossen und nicht Hort einer Maulkorblehre oder Scheuklappenbewegung.

¹³Die Liga ist für soziale Verbesserungen mit Vernunft.

Ende des Programms

Satzung

Die Liga

¹Die Liga ist ein Bündnis freier Menschen die sich von jedem Fanatismus distanzieren und ihre Politikohnmacht zwischen den Wahlen satt haben.

²Die **Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht** ist in dieser Hinsicht ein Bund Gleichgesinnter. ³Ihre Haltung zum Menschen kommt im Menschlich-Philosophischen-Realismus zum Ausdruck, der im Grunde jeden Menschen als menschlich gleichwertig akzeptiert. ⁴Die Liga nennt Nötigung zu Bekenntnissen verwerflich, ist gegen die Erhebung einer Weltanschauung über eine andere und lehnt jede Unterstützung politischer oder weltanschaulicher Vereinigungen durch gesellschaftlich zu tragende Lasten ab.

⁵Die Liga passt nicht in das Schubladenschema bürgerlicher Parteien und charakterisiert sich als soziale, realistische politische Vereinigung ohne ideologische Fesseln. ⁶Ihre Mitglieder sind Realisten. ⁷Sie treten für Veränderungen jener Gesetze und Strukturen ein, die den Menschen gegenüber dem Staat entmündigen, Menschenrechte verletzen, ihn zu Doppelmoral nötigen, kulturell ausgrenzen, seiner Achtung und Würde berauben, sozial orientierter Ökonomie schaden und soziale Sicherheit verhindern.

⁸Keine politische Kraft der Welt wird jemals wirksame Demokratie realisieren können, wenn sie sich nicht an den sozialen Interessen der Menschen orientiert.

⁹ **Ohne EntscheidungsRecht keine wirksame Demokratie.**

¹⁰ **Ohne wirksame Demokratie kein sozialer Rechtsstaat.**

¹¹Die Liga sieht in einem verfassungsrechtlich fixierten **Allgemeinen EntscheidungsRecht** das Existenz-, Würde- und oberste Grundrecht des Menschen. ¹²Die Liga konzentriert sich daher auf das **Allgemeine EntscheidungsRecht** des kompetenten Bürgers über gesellschaftlich wichtige Angelegenheiten und wesentliche Haushaltsfragen - auf allen politischen Verwaltungsebenen.

¹³Die Liga strebt als Vereinigung eine Kultur an, in der sich die Mitglieder achten und akzeptieren, einander helfen und beistehen. ¹⁴In der Liga gibt es keine privaten Sonderrechte. ¹⁵Die Liga verpflichtet sich zu absoluter Offenheit und Ehrlichkeit gegenüber ihren Mitgliedern und den Menschen, für die sie Verantwortung übernimmt. ¹⁶Das ist quasi ihr moralisches Lebenselixier, man kann sagen, ihr Grundgesetz.

¹⁷Die Liga will den sozialen Rechtsstaat der Praxis und hat eine konsequente Demokratieauffassung. ¹⁸Das Ziel der Liga ist erreicht, wenn das **Allgemeine EntscheidungsRecht** unwiderrufliche Praxis ist. ¹⁹Dieser soziale Umbruch wäre in der Geschichte einzigartig und der Beginn einer neuen, ausschließlich an den Interessen der Gesellschaft orientierten Gewaltenteilung. ²⁰Die Liga ist somit die erste politische Bewegung die an die Macht will, um sie an das schaffende Volk zu übergeben. ²¹Ihre Funktionäre müssen demnach wissen, dass ihre Posten (hoffentlich) keine Posten auf Lebenszeit sind. ²²Wer den Kampf um das **Entscheidungs-Recht** vorschützt, um Karriere zu machen, der ist in der Liga fehl am Platze. ²³Hat die Liga ihr Ziel erreicht, dann muss sie sich als politische Vereinigung auflösen, um der Herausbildung neuer asozialer Seilschaften vorzubeugen.

²⁴Die Liga erfindet keine neuen humanen Maximen, sondern anerkennt als Hoherecht den Inhalt der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Charta der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, unabhängig von Bestehen oder Nichtbestehen der UNO.

Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

§ 1

Punkt 1. Der Name der Partei ist

Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht

(Kurzbezeichnung: **A.D.L.E.R.**).

2. Die Liga reiht sich in die internationale Bewegung für die Durchsetzung der Menschenrechte ein. 3. Die Liga fühlt sich an den Staat und seine Gesetze gebunden, soweit diese nicht den in der Präambel erwähnten „Allgemeinen Menschenrechten“ widersprechen. 4. In der Bundesrepublik Deutschland organisiert sie sich bundesweit. 5. Der Sitz des Bundes-Aktivs ist Berlin. 6. Das Wappen der Liga



Wappen



Siegel

Wappen und Siegel urheberrechtlich geschützt

ist ein kreisförmiger goldgelber Schild mit umlaufender dunkelblauer Ligabezeichnung in Times New Roman und einem auf den Boden kommenden dunkelblauen Steinadler.

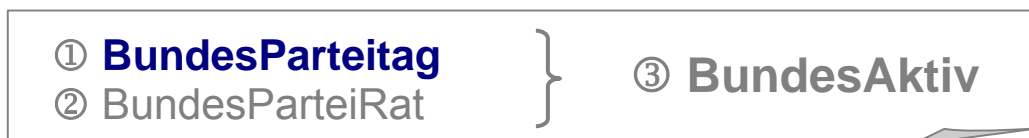
7. Die Parteifarben sind dunkelblau und goldgelb.

Die Gliederung der Liga

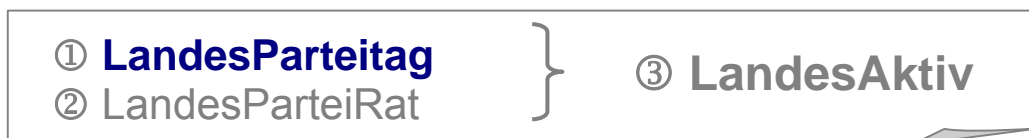
§ 2

Punkt 1. Die Liga gliedert sich in Gebietsebenen, entsprechend der Verwaltungsgliederung. **1.1.** FamilienZentren organisieren sich nach Postleitzahlengebieten.

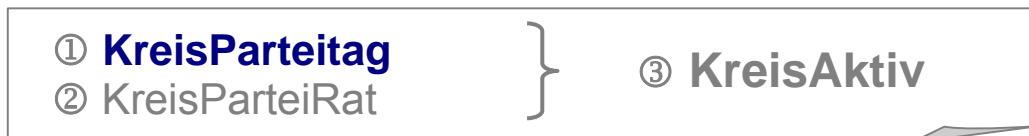
2. Die Willensbildung, die Wahl der Räte und ihrer Vorsitzenden vollziehen sich demokratisch und direkt von unten nach oben, der strukturelle Aufbau der Liga erfolgt von oben nach unten. **2.1.** Die Liga gliedert sich in



⑤ **die BundesEbene,**



④ **die LandesVerbände,**



③ **die Kreis- o.ä. VerwaltungsVerbände,**



② **die Orts- o.ä. VerwaltungsVerbände,**



① **die FamilienZentren.**

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

Punkt 1. Als Mitglied der Liga schreibt man sich ein.

1.1. Ein Beitrittsblatt mit Mitgliedserklärung ist auszufüllen.

1.2. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der ParteiRatsVorsitzende, in dessen FamilienZentrum das Mitglied tätig sein wird oder in begründeten Ausnahmefällen der ParteiRatsVorsitzende, dem das Beitrittsblatt zugegangen ist.

1.3. Die Mitgliedserklärung auf dem Beitrittsblatt lautet:

„Ich habe Programm und Satzung der Liga und die dazugehörigen Menschenrechte gelesen, akzeptiere sie und erkläre, dass ich nicht Angehöriger einer Alleinvertretungsanspruch erhebenden und/oder dogmatischen und/oder elitären und/oder fanatischen und/oder fundamentalistischen und/oder totalitären Vereinigung bin noch derartige Gruppierungen unterstütze, da diese Haltungen gegenüber dem Menschen Ziel und Ethik der Allgemeinen Demokratischen Liga für EntscheidungsRecht widersprechen. Ich schreibe mich hiermit guten Gewissens in die Liga als Mitglied ein.“

1.4. Die Mitgliedschaft beginnt ohne Aufnahmeverfahren am Tag der Bestätigung durch den zuständigen Vorsitzenden.

2. Mitglied kann werden (unabhängig von der Staatsangehörigkeit¹), wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht entmündigt ist und die Mitgliedserklärung abgegeben hat.

3. Die Aufnahme ist zu versagen, wenn keine Gewähr besteht, dass Programm, Satzung und Menschenrechte respektiert werden. **3.1.** Die Liga erlaubt Doppelmitgliedschaften, wenn die erklärten Ziele und/oder die gelebte Praxis der anderen Vereinigung nicht ihrem Programm widersprechen. **3.2.** Andere Ablehnungen sind nicht statthaft.

4. Mitglieder wählen das unkonventionelle „Du“ und sprechen sich mit Vornamen an. **4.1.** Im Schriftverkehr innerhalb der Liga wird diese Form ebenfalls gebraucht. **4.2.** Die formale Gruppenanrede ist „A.D.L.E.R.“.

5. Aufnahmegebühren und PflichtMitgliedsbeiträge gibt es nicht. **5.1.** Freiwillige Beitragszahlungen sind möglich. **5.1.1.** Die Beitragsentrichtung sowie ihre Höhe ziehen keine Rechte nach sich. **5.2.** Sie können für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. **5.3.** Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 17) nicht zurückgezahlt.

6. Beitritt, Beitragszahlungen, Spenden und Engagement sowie der Austritt stehen jeder Person unter Beachtung der Satzung jederzeit frei.

7. Die Liga führt auf Kreis-, Landes- und Bundesebene elektronische Mitgliederkarteien auf externen Datenträgern, die Beitrittserklärungen werden elektronisch archiviert.

¹ In der BRD unter Beachtung Parteiengesetz, § 2 (3) 1:
„Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind...“

Rechte und Pflichten

§ 4

Punkt 1. Jedes Mitglied hat das Recht, uneingeschränkt am politischen Leben der Liga teilzunehmen und die Pflicht, die Liga in ihrer Kraft und Einheit zu stärken. **1.1.** Ein Mitglied ist in erster Linie aktiver Sympathisant mit dem Hauptziel der Liga. **1.2.** Mitglieder bestimmen ihr Engagement für die Liga im Wesentlichen selbst (Ausnahmen regeln § 6 und § 7 der Satzung). **1.2.1.** Mitglieder haben die Pflicht, sich für Eigeninitiativen die Rückendeckung ihrer Ebene einzuholen. **1.3.** Mitglieder haben unter keinen Umständen das Recht, Gründungsgedanken und Gründungsziel der Liga (Kampf um das **Allgemeine EntscheidungsRecht**) abzumindern, aufzuweichen oder anderen Interessen unterzuordnen.

2. Jedes Mitglied ist in einem FamilienZentrum organisiert. **2.1.** Jedes Mitglied gehört zu dem FamilienZentrum, in dem sein Hauptwohnsitz ist. **2.2.** Ausnahmen sind möglich, wenn es am Hauptwohnsitz kein FamilienZentrum gibt oder der Wunsch besteht, gemeinsam in einem FamilienZentrum tätig zu sein (z.B. bei Partner- oder Freundschaften).

3. Jeder ParteiRat hat die Pflicht, seine Mitglieder in geeigneter Form über die Arbeit der Ebene und der Liga auf dem Laufenden zu halten und den Kontakt zu ihnen zu organisieren.

4. Mitglieder der Liga helfen einander, soweit das die Umstände zulassen. **5.** Es gibt weder Gedanken- noch Meinungszensur. **5.1.** Niemand drängt dem anderen seine Lebenshaltung oder Einstellung auf. **5.2.** Der gemeinsame Nenner aller Mitglieder ist ihr Kampf um ihr **EntscheidungsRecht**.

6. Aufgaben, für die Mitglieder gewonnen werden müssen, bedürfen deren Zustimmung. **6.1.** Aufgabenablehnung ist zu akzeptieren und darf keine Konsequenzen nach sich ziehen. **6.2.** Anweisungen sind unzulässig (siehe aber §§ 6 u. 7).

7. Wird über ein Mitglied auf Familientreffs, in Beratungen oder auf ParteiRatsSitzungen ernste Rede geführt, so ist seine Anwesenheit zu gewährleisten. **7.1.** Kann dem in der akuten Situation nicht entsprochen werden, so hat der Vorsitzende oder der Verantwortliche der Zusammenkunft das Mitglied von der Rede in Kenntnis zu setzen.

8. Ordnungsmaßnahmen sind gegen Mitglieder nur infolge die Liga schädigenden oder ihre Einheit gefährdenden Äußerungen oder Handlungen zulässig. **8.1.** Als Ordnungsmaßnahmen gelten in aufgeführter Reihenfolge Kritik und Verwarnung. **8.2.** Ordnungsmaßnahmen können von Vorsitzenden der ParteiRäte oder von Mitgliedergremien wie Räten und Versammlungen ausgesprochen werden. **8.3.** Ordnungsmaßnahmen sind innerhalb von 5 Tagen an das zuständige Schiedsgericht zu melden und von ihm in maximal 21 Tagen zu prüfen. **8.4.** Mitglieder, denen eine Ordnungsmaßnahme erteilt wurde, sind vom Schiedsgericht zu hören, bevor es entscheidet. **8.5.** Entscheidungen von SchiedsGerichten zu Ordnungsverfahren (Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung) sind bindend für alle Beteiligten, solange nicht ein höheres Organ eine andere Entscheidung fällt. **8.6.** Dreifache Kritik zieht die Verwarnung nach sich. **8.7.** Zweifache Verwarnung kann zum Ausschlussverfahren führen. **8.8.** Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und nach 365 Tagen zu streichen (Ausnahme: Ausschluss).

9. Mitglieder, die eine Verantwortungsaufgabe übernommen haben (siehe § 6), können ihrer Funktion enthoben oder von der Aufgabe entbunden werden. **9.1.** Im Falle der Enthebung von Ämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung oder der Tatsache, dass der übernommenen Aufgabe nicht nachgekommen wird, ist der Beschluss schriftlich zu begründen und für die Gesamtmitgliedsdauer in der Mitgliederkartei zu beurkunden.

ParteiRäte, Mitglieder- und Vertreterversammlungen

§ 5

Punkt 1. ParteiRäte sind Vorstände im Sinne des Parteiengesetzes.

2. Ein **ParteiRat** (Vorstand) leitet seinen GebietsVerband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

3. Die Delegierten von Beratungen und der gewählte ParteiRat bilden über die Wahlperiode **Aktive**.

4. Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sind oberstes Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. **4.1.** Bundes-, Landes- und KreisParteitage sind Vertreterversammlungen und treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen, um u.a. die Räte zu wählen. **4.2.** OrtsEbenen führen Hauptversammlungen durch. **4.2.1.** Sie sind Mitgliederversammlungen und mindestens einmal im Jahr einzuberufen, um u.a. die Räte zu wählen. **4.2.2.** Vertreterversammlungen können auch für OrtsVerbände von mehr als Zweihundertfünfzig Mitgliedern oder bei großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden. **4.3.** Unterschreitet die Mitgliederstärke einer Ebene trotz vorhandener Gebietsgliederung Einhundert Mitglieder, so sind keine Vertreter-, sondern Mitgliederversammlungen durchzuführen. **4.4.** FamilienTreffs sind (in der Regel offene) Mitgliederversammlungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden und einmal pro Jahr auf einer HauptVersammlung ihren Vorstand wählen.

5. Für den ordentlichen **Parteitag auf BundesEbene** gilt: **5.1.** Die Vertreterversammlung wählt den BundesParteiRat. **5.2.** Der BundesParteiRat ist Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes § 11. **5.3.** Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. **5.3.1.** Zum

Vorstand gehört kraft Satzung der BundesSchatzmeister.

5.3.1.1. Vorsitzender und Schatzmeister dürfen nicht in einer der Liga nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

5.4. Bei Funktionsbedarf kann der BundesParteitag weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

5.4.1. Als beratende Mitglieder ohne Funktion gehören dem BundesParteiRat die Vorsitzenden der LandesParteiRäte an.

5.5. Der BundesParteiRat kann zeitbegrenzt oder bis zum Ende der Wahlperiode weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

5.6. Der Parteitag wählt ebenfalls als Bundesorgane die Finanz-, Schieds- und Revisionskommissionen.

5.7. Ein Parteitag berät und beschließt Programm, Satzung und Ordnungen, die Auflösung der Liga sowie mögliche Verschmelzungen mit anderen Vereinigungen.

5.8. Fasst der Parteitag den Beschluss zur Auflösung der Liga oder zur Verschmelzung mit anderen Vereinigungen, bedarf der Beschluss, um wirksam zu werden, einer Urabstimmung der Mitglieder.

5.8.1. Verschmelzungen mit anderen Vereinigungen sind nur statthaft, wenn das allgemeine Hauptkampfziel der neuen Vereinigung das Allgemeine Entscheidungsrecht bleibt.

5.9. Die Urabstimmung wird auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

5.10. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben.

5.11. Eine Verschmelzung mit anderen Vereinigungen ist de jure keine Auflösung der Liga.

5.11.1. Nach einer Verschmelzung fließen Besitz und Vermögen der Liga nur dann in die neue Vereinigung, wenn deren Satzung den Punkt 5.12. dieser Satzung mit identischem Inhalt enthält.

5.11.2. Ist das nicht der Fall, so ist bei einer Verschmelzung mit dem Besitz und dem Vermögen der Liga vor der Verschmelzung so zu verfahren, als würde sie aufgelöst werden.

5.12. Wird die Liga aufgelöst, so ist ihr Besitz finanziell zu verwerten und mit ihrem Vermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an alle namentlich be-

kannten Spendengeber der letzten 12 Monate sowie an alle Mitglieder, die an der Urabstimmung teilgenommen haben, zu gleichen Teilen auszureichen. **5.12.1.** Zu den Verbindlichkeiten gehört gegebenenfalls auch eine festliche Abschlussveranstaltung, deren Zweck und Umfang die Urabstimmung mit zu beschließen hat. **5.12.2.** Wert- oder Geldüberlassungen an Einrichtungen oder Betriebe der Liga, um sie eventuell am Leben zu erhalten, an ehemals sympathisierende Unternehmungen, Spenden an jedwede Einrichtung für jedweden Zweck oder Gratifikationen an Einzelpersonen sind unzulässig (Ausnahme, siehe Pkt. 5.13.). **5.12.3.** Mit der Ausreichung seines Anteils ist jedem Empfänger ein Verwertungsnachweis zu übersenden. **5.12.3.1.** Die Kosten für diese Aufwendungen fließen in die Verbindlichkeiten ein. **5.13.** Ist der verbleibende Anteil so gering, dass eine Aufteilung an den in Punkt 5.12. genannten Personenkreis unmöglich oder der Zahlwert für die Übersendungen überschritten wird, so ist der Betrag an eine öffentliche und nicht kommerziell tätige soziale Einrichtung zu spenden, deren Empfänger von der Urabstimmung zu benennen ist.

6. Für den ordentlichen **Parteitag auf LandesEbene** gilt:

6.1. Die Vertreterversammlung wählt den LandesParteiRat.

6.2. Der LandesParteiRat ist Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes § 11. **6.3.** Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. **6.3.1.** Zum Vorstand gehört kraft Satzung der LandesSchatzmeister. **6.3.1.1.** Vorsitzender und Schatzmeister dürfen nicht in einer der Liga nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben. **6.4.** Bei Funktionsbedarf kann der LandesParteitag weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. **6.4.1.** Als beratende Mitglieder ohne Funktion gehören dem LandesParteiRat die Vorsitzenden der KreisParteiRäte an. **6.5.** Der LandesParteiRat kann zeitbegrenzt oder bis zum Ende der Wahlperiode weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. **6.6.** Der Parteitag berät und beschließt auf

der Basis der LigaDokumente ihr Landesprogramm, die Landessatzung und die Landesordnungen. **6.7.** Der LandesParteitag wählt ebenfalls als Landesorgane die Finanz-, Schieds- und Revisionskommissionen. **6.8.** Der LandesParteitag wählt die Delegierten zur LigaBeratung. **6.9.** Fasst der LandesParteitag den Beschluss zur Auflösung des Verbandes oder zur Verschmelzung mit anderen Verbänden der Liga, bedarf die Absicht der Genehmigung durch das BundesAktiv und bei dessen Zusage einer Urabstimmung der jeweiligen Landesmitglieder. **6.9.1.** Bei Auflösung eines Verbandes gehen sein Besitz und Vermögen in die Hand der LandesEbene über. **6.9.2.** Die Urabstimmung unterliegt ansonsten den gleichen Bedingungen, wie die Urabstimmung zur Auflösung der Liga.

7. Für den ordentlichen **Parteitag auf KreisEbene** gilt:
7.1. Die Vertreterversammlung wählt den KreisParteiRat.
7.2. Der KreisParteiRat ist Vorstand im Sinne des Parteien-gesetzes § 11. **7.3.** Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. **7.3.1.** Zum Vorstand gehört kraft Satzung der KreisSchatzmeister. **7.3.1.1.** Vorsitzender und Schatzmeister dürfen nicht in einer der Liga nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben. **7.4.** Bei Funktionsbedarf kann der KreisParteitag weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. **7.4.1.** Als beratende Mitglieder ohne Funktion gehören dem KreisParteiRat die Vorsitzenden der OrtsParteiRäte an. **7.5.** Der KreisParteiRat kann zeitbegrenzt oder bis zum Ende der Wahlperiode weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. **7.6.** Der KreisParteitag berät und beschließt auf der Basis der Liga- und LandesDokumente das KreisProgramm. **7.7.** Der Parteitag wählt ebenfalls als KreisOrgane die Finanz-, Schieds- und Revisionskommissionen. **7.8.** Der Parteitag wählt die Delegierten zu den Landes- und LigaParteitagen. **7.9.** Fasst der KreisParteitag den Beschluss zur Auflösung des Verbandes oder zur Verschmelzung mit anderen

Verbänden der Liga, bedarf die Absicht der Genehmigung durch das LandesAktiv und bei dessen Zusage einer Urabstimmung der jeweiligen Kreismitglieder. **7.9.1.** Bei Auflösung eines Verbandes gehen sein Besitz und Vermögen in die Hand der LandesEbene über. **7.9.2.** Die Urabstimmung unterliegt ansonsten den gleichen Bedingungen, wie die Urabstimmung zur Auflösung der Liga.

8. Für ordentliche **Hauptversammlungen auf OrtsEbene** gilt: **8.1.** Die Mitgliederversammlung wählt den OrtsParteiRat. **8.2.** Der OrtsParteiRat ist Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes. **8.3.** Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. **8.3.1.** Zum Vorstand gehört kraft Satzung der KreisSchatzmeister. **8.3.1.1.** Vorsitzender und Schatzmeister dürfen nicht in einer der Liga nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben. **8.4.** Bei Funktionsbedarf kann der Parteitag weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. **8.4.1.** Als beratende Mitglieder ohne Funktion gehören dem KreisParteiRat die Vorsitzenden der OrtsParteiRäte an. **8.5.** Der KreisParteiRat kann zeitbegrenzt oder bis zum Ende der Wahlperiode weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. **8.6.** Der Parteitag berät und beschließt auf der Basis der Liga- und LandesDokumente ihr KreisProgramm sowie notwendige Arbeitsordnungen. **8.7.** Die KreisBeratung wählt ebenfalls als KreisOrgane die Finanz-, Schieds- und Revisionskommissionen. **8.8.** Der KreisParteitag wählt die Delegierten zu den Landes- und LigaParteitagen. **8.9.** Fasst der KreisParteitag den Beschluss zur Auflösung des Verbandes oder zur Verschmelzung mit anderen Verbänden oder zwischen den KreisEbenen der Liga, bedarf die Absicht der Genehmigung durch das LandesAktiv und bei Zusage einer Urabstimmung der jeweiligen Kreismitglieder. **8.9.1.** Bei Auflösung eines Verbandes gehen sein Besitz und Vermögen in die Hand der KreisEbene über. **8.9.2.** Die Urabstimmung unterliegt den gleichen Bedingungen wie die zur Auflösung der Liga.

9. Für den **FamilienTreff** (Mitgliederversammlung im Postleitzahlenbereich) gilt: **9.1.** Er ist das oberste beschlussfähige Organ der Basis. **9.2.** Der Familientreff fasst alle wichtigen Entscheidungen zur Umsetzung von Aufgaben und hat das alleinige Wahl- und Vorschlagsrecht für den OrtsVerband. **9.3.** Die JahresHauptVersammlung hat Vorschlags- und EntsendeRecht von Delegierten zu Vertreterberatungen und Nominierungsrecht zu Volksvertretungen für ihren Mitgliederbestand. **9.4.** Einmal im Jahr wählt die HauptVersammlung den FamilienParteiRat. **9.4.1.** Er besteht mindestens aus Vorsitzendem, Stellvertreter und Kassierer. **9.4.2.** Alle vier Jahre ist auf ihr die SchiedsPerson des FamilienTreffs zu wählen. **9.5.** Veränderungen der Struktur der FamilienZentren, Wechsel von Mitgliedern innerhalb der Ortsverbände zu anderen FamilienZentren liegen in der Entscheidungsbefugnis des OrtsParteiRats. **9.6.** Der FamilienTreff erfüllt die Liga mit Leben. **9.6.1.** Ein FamilienZentrum kann ab drei Mitglieder bestehen. **9.6.2.** Bis auf Akkuratessse in der Kassierertätigkeit, Protokollpflicht bei Personenentscheidungen und auf HauptVersammlungen, ist auf dieser Ebene jede Bürokratie zu vermeiden, sind lockere und „familiere“ Beziehungen anzustreben. **9.7.** Löst sich ein Zentrum auf, so gehen Besitz und Vermögen in die OrtsHand über. **9.7.1.** Will ein Zentrum mit einem anderen verschmelzen, oder ist eine Neugliederung notwendig, so gehen Besitz und Vermögen mit.

10. Es wird in **ordentliche und außerordentliche** Liga-, Landes-, Kreis- und OrtsZusammenkünfte unterschieden. **10.1.** Ordentliche Zusammenkünfte sind von der Satzung geforderte und außerordentliche Zusammenkünfte sind außerplanmäßige Beratungen, Tagungen und Versammlungen.

11. Für einen **ordentlichen Parteitag** gilt: **11.1.** Die Zusammenkunft ist vom zuständigen ParteiRat, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 30 Tage vorher, schriftlich einzuberufen. **11.2.** Seine Delegierten sind neu zu wählen.

11.3. Der ParteiRat ist zu wählen und das Aktiv für die Wahlperiode aktenkundig zu machen. **11.4.** Ordentliche Parteitage aller Ebenen nehmen einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fassen über ihn Beschluss. **11.4.1.** Der finanzielle Teil ist von der Finanzkommission zu erstellen und vor Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der jeweiligen Beratung gewählt werden, zu prüfen.

12. Für **außerordentliche Parteitage** gilt: **12.1.** Die außerordentliche Zusammenkunft ist eine AktivTagung. **12.2.** Für ihre Einberufung gibt es weder Form- noch Fristvorgaben. **12.3.** Sie wird auf Beschluss des zuständigen ParteiRats oder auf Antrag eines Drittels der AktivMitglieder oder auf Forderung eines Drittels der Mitglieder der jeweiligen Ebene einberufen. **12.4.** Der Antrag muß einen Tagesordnungspunkt enthalten. **12.5.** AktivTagungen haben gleiche Beschlusskompetenz und gleiche Rechte wie ordentliche Zusammenkünfte. **12.5.1.** Auf Aktivtagungen besteht nicht die Pflicht zu Tätigkeitsberichten. **12.6.** ParteiRäte können das Aktiv zu erweiterten ArbeitsBeratungen zusammenrufen.

13. Die **Zusammensetzung der zu wählenden Delegierten** zu ordentlichen Zusammenkünften richtet sich grundsätzlich prozentual nach der Mitgliederzahl der jeweiligen Ebene. **13.1.** Es werden ein Prozent der stimmberechtigten Mitglieder zu Delegierten der Vertreterversammlung der nächsthöheren Ebene gewählt. **13.1.1.** Ein höherer Prozentsatz kann beschlossen werden. **13.1.2.** Zehntel werden als Delegiertenanzahl aufgerundet. **13.2.** Die ParteiRäte, Vorsitzende und Mitglieder zentraler Kommissionen, Leiter von Sekretariaten und arbeitenden Fachkommissionen des Gebietes gehören kraft Satzung der Vertreterzusammenkunft an, wenn ihre Gesamtzahl nicht ein Fünftel der Gesamtdelegierten überschreitet. **13.2.1.** Tritt der Fall ein, dann ist vom ParteiRat dieser Teilnehmerkreis, in umgekehrter Reihenfolge der Aufzählung, in entsprechendem Verhältnis, zu verkürzen.

Verantwortungsübernahme

§ 6

Punkt 1. Wer eine Verantwortungs- und Vertrauensaufgabe übernimmt, verpflichtet sich, aktiv und aufrichtig für die Ziele der Liga einzustehen. **1.1.** Verantwortungs- und Vertrauensaufgaben sind Wahlfunktionen und sonstige mündlich oder schriftlich fixierten, freiwillig übernommenen Aufgaben und Projekte im Interesse der Liga. **1.2.** Jedermann soll nur die Aufgabe übernehmen, von der er guten Gewissens sagen kann, dass er sie ordentlich und zeitgerecht erledigen kann. **1.2.1.** Eine Ablehnung einer Aufgabe muss nicht begründet werden und zieht keinerlei Konsequenzen nach sich (Ausnahmen regelt die Satzung). **1.3.** Die Liga muss sich auf Zusagen genauso verlassen können, wie es die Menschen von der Liga erwarten. **1.3.1.** Treten im Zuge der Aufgabenerfüllung Schwierigkeiten auf die Ziel, Zeitpunkt oder Qualität der Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten, so besteht die sofortige Mitteilungspflicht an den jeweiligen Vorsitzenden. **1.4.** Nach der Vertrauens- und Verantwortungsübernahme besteht für die Erfüllung der freiwillig übernommenen Aufgabe nicht mehr die Freiwilligkeit ihrer Erfüllung. **1.4.1.** Die absolut freiwillige Übernahme einer Vertrauens- und Verantwortungsaufgabe zieht die Erfüllungspflicht und die Unterordnungspflicht unter Weisungen zu ihrer Erfüllung durch übergeordnete Ebenen nach sich.

2. Mitglieder von Aktiven und Räten erfüllen in jedem Fall eine Verantwortungs- und Vertrauensaufgabe. **2.1.** Bei Zusage für die Aufstellung auf eine Kandidatenliste sind Kenntnis und Akzeptanz der Satzung (insbesondere zu „Die Liga“, Satz 15; zu § 6, 1.4. und 2.; zu § 7, 4. zu § 17, 3.a.) zu bekunden. **2.2.** Mitglieder von Aktiven und Räten haben **Selbstinformationspflicht** zur Arbeit des Gremiums in das sie gewählt worden sind und **Anwesenheitspflicht** bei Sitzungen, Tagungen oder Beratungen von diesem.

3. Eine Verantwortungs- und Vertrauensaufgabe endet:

A) durch Ablauf des Mandats oder Erfüllung der Aufgabe.

B) durch Entzug der Aufgabe oder durch Entzug des Mandats durch ordentliche Funktionsenthebung oder Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung durch begründeten Beschluss des Gremiums, welches die Funktion vergeben hat. **B.1.** In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorsitzende der übergeordneten Ebene das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der zuständigen Ebene von der Ausübung seiner Funktion oder der Erfüllung der Aufgabe entbinden. **B.1.1.** Dieser Entschluss ist vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen und dem Vorstand der zuständigen Ebene sowie dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben. **B.1.2.** Die zuständige Vertreter- oder Mitgliederversammlung hat spätestens 30 Tage nach dem Entschluss des Vorsitzenden den Vorgang zu bestätigen oder abzuweisen. **B.1.3.** Ihr Entscheid ist bindend.

C) bei Vertrauensbruch (besonders bei Verstößen gegen die Offenheits- und Ehrlichkeitspflicht) oder

D) bei Passivität durch Beschluss des Mitgliedergremiums.

E) durch Niederlegung aus persönlichem Grunde.

4. Die Entbindung von einer Verantwortungs- und Vertrauensaufgabe zieht nicht gleichlaufend den Ausschluss aus der Liga nach sich, verbietet nicht den Einsatz für eine andere Verantwortungs- und Vertrauensaufgabe und entbindet das Mitglied nicht von seinen Rechten und Pflichten.

5. Maßnahmen zur Beendigung einer Verantwortungs- und Vertrauensaufgabe sind durch das zuständige Schiedsorgan zu prüfen, abzuweisen, zu korrigieren oder zu bestätigen.

5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, gegen Entscheidungen aus § 6, Punkte 3. B./C./D. bis zum BundesSchiedsgericht Einspruch zu erheben.

ParteiRäte

§ 7

Punkt 1. Die **ParteiRäte** sind Vorstände im Sinne des Parteiengesetzes. **1.1.** Vorsitzender und Stellvertreter werden aus den von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählten ParteiRatsMitgliedern in einem zweiten Wahlgang ausgezählt. **2.** ParteiRäte arbeiten nach einer eigenen Aufgabenverteilungs- und Geschäftsordnung. **3.** Sie entscheiden in ihrem Verantwortungsbereich über den Aufbau nachgeordneter Gliederungen und den Einsatz von befristeten Kommissionen zur Erledigung von Fachaufgaben. **4.** ParteiRäte leiten ihre Zuständigkeitsebene und führen deren Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Parteitage und Aktive. **4.1.** Für Funktionäre der ParteiRäte (auch für beratende Mitglieder ohne Funktion) gilt nicht die absolute Freiwilligkeit der Aufgabenübernahme. **4.1.1.** Sie haben die Beschlüsse der Liga umzusetzen und diesbezügliche Anordnungen und Weisungen übergeordneter Ebenen auszuführen. **4.1.2.** Für Arbeits- und Aufgabenberatungen auf eigener Ebene gilt jedoch das Freiwilligkeitsmaß (siehe Programm, Grundgedanken zum Entscheidungsrecht, Satz 43 und Satzung, § 4, Pkt. 1.2.). **5.** ParteiRäte arbeiten nach Jahresplan. **5.1.** Er hat mindestens die Termine geplanter Zusammenkünfte zu enthalten. **5.2.** ParteiRäte organisieren und verantworten die Umsetzung der Mitgliederbeschlüsse ihrer Ebene, bereiten Mitglieder- und Vertreterversammlungen vor, berufen sie ein und organisieren die administrative Arbeit. **6.** Zu außerplanmäßigen Zusammenkünften sind die Mitglieder durch den ParteiRat einzuladen. **6.1.** Waren alle Mitglieder anwesend und stand der Haupttagesordnungspunkt fest als die Zusammenkunft beschlossen wurde, so entfällt die Einladungspflicht, **7.** ParteiRäte können Gäste einladen. **8. Sitzungen der ParteiRäte** sind auf Bundes-, Länder-, Kreis- und Ortsebene mindestens vierteljährlich und in den Zentren monatlich durchzuführen.

9. ParteiRäte sind berechtigt, den Beratungen oder Treffs ihrer Zuständigkeitsebene Wahl-, Kandidaten- oder Abgeordnetenvorschläge zu unterbreiten. **10.** ParteiRäte vertreten Ziel und Beschlüsse ihres Verantwortungsbereichs nach außen. **10.1.** Mitglieder von ParteiRäten haben die Pflicht, bei öffentlichen Auftritten die Position der Liga zu vertreten und das Recht, sie mit ihrer Meinung zu ergänzen, wenn diese von ihnen vorher eindeutig als persönliche Meinung angezeigt wird. **11.** ParteiRäte vertreten ihre Gebietsverbände gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „¹*Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.* ²*Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.*“

12. Zeichnungs- und Weisungsbefugnisse:

12.1. Vorsitzende der ParteiRäte haben Zeichnungs- und weisungsbefugnis in allen Parteiangelegenheiten ihrer Zuständigkeitsebenen (eine Zuständigkeitsebene schließt die eigene Ebene und die jeweils unteren Ebenen ein) einschließlich der Weisungsbefugnis an Funktionäre in Wahl- oder Auftragsfunktionen sowie an Anstellungsverhältnisse. **12.1.1.** Vorsitzende haben Verhandlungs- und Vertragsvollmacht in allen Parteiangelegenheiten (Ausnahme: s. Satzung, § 15, Ziffer 8.1.); **12.2.** Stellvertreter des Vorsitzenden der ParteiRäte haben Zeichnungs- und Weisungsbefugnis in allen Parteiangelegenheiten ihres Ressorts ihrer Zuständigkeits-ebenen (siehe oben) einschließlich der Weisungsbefugnis an Funktionäre in Wahl- oder Auftragsfunktionen sowie an Anstellungsverhältnisse, soweit sie ihr Ressort betreffen. **12.2.1.** Stellvertretende Vorsitzende haben Verhandlungs- und Vertragsvollmacht in allen ihr Ressort betreffen Parteiangelegenheiten. **12.3.** Besondere Zeichnungs- und Weisungsbefugnisse anderer Funktionen werden in Geschäftsordnungen festgelegt.

BundesAktiv und LandesVerbände

§ 8

Punkt 1. Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Liga zu sichern. **1.1.** Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Liga richtet. **1.2.** Verletzen Verbände oder ihnen nachgeordnete Ebenen und Organe diese Pflichten, ist der BundesParteiRat berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung ihrer Pflichten aufzufordern. **1.3.** Kommt ein Landesverband der Forderung nicht in angemessener Frist nach, kann der BundesParteiRat den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat eine AktivTagung einzuberufen, auf dem der BundesParteiRat die dem Landesverband gemachten Vorwürfe zu vertreten und geeignete Anträge zur Herstellung des Parteifriedens oder -ansehens zu stellen hat.

2. Der Vorsitzende des BundesParteiRats, seine Stellvertreter und von ihnen beauftragte Mitglieder des BundesAktivs haben das Recht, an Beratungen, Tagungen, Mitglieder-, Vertreterversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Landesverbände und ihrer nachgeordneten Ebenen teilzunehmen, auf ihnen zu sprechen und Anträge zu stellen, ohne an eine Frist, Form oder Tagesordnung gebunden zu sein.

3. BundesAktiv und BundesParteiRat haben das Recht, auf Beschluss des jeweiligen Gremiums in Parteiangelegenheiten Ermittlungen und Prüfungen jeder Art (auch unangekündigt) durchzuführen. **3.1.** Nachgeordnete Ebenen sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

4. Die Rechte und Pflichten dieses Paragraphen gelten in gleichwertiger Form für alle untergeordneten Ebenen.

Anträge

§ 9

Punkt 1. Anträge und Wahlvorschläge an Mitglieder- oder Vertreterversammlungen können von jedem Mitglied, von ParteiRäten und von Gruppen von mindestens neun Delegierten mit beschließender Stimme gestellt werden. **2.** Anträge an Mitgliederversammlungen und außerordentliche Vertreterversammlungen werden direkt gestellt. **3.** Anträge an ordentliche Vertreterversammlungen können bis spätestens 10 Tage vor Beginn gestellt werden. **3.1.** Es gilt das Eingangsdatum.

Zentrale Kommissionen

§ 10

Punkt 1. Auf Bundes-, Länder- und Kreisebene bestehen SchiedsGerichte, Finanz- und Revisionskommissionen. **2.** Ihre Mitglieder werden auf Parteitag gewählt. **2.1.** Fehlt in der akuten Situation die nötige Anzahl von Kommissionsmitgliedern, so sind in die Kommission, auf Beschluss der jeweiligen Ebene, und nur für die zu lösende Aufgabe, Mitglieder zu kooptieren. **3.** Die Basis für die Arbeit von Kommissionen bilden das Parteiengesetz, das Programm, die Satzung und die zutreffende Ordnung der Liga.

Auflösungen, Amtsenthebungen

§ 11

Punkt 1. Die Entscheidung zu Auflösungen von Gebietsverbänden oder Amtsenthebungen ganzer Organe obliegt dem BundesParteiRat. **1.1.** Sie ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze oder Ordnungen der Liga zulässig. **1.1.1.** Das trifft zu, wenn private oder Cliquenziele verfolgt werden und die Geschlossenheit der Liga in Gefahr gerät, wenn gegen Programm oder Satzung gehandelt, oder in

grober Weise gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde. **1.2.** Die Entscheidung ist vom nächsten Parteitag zu bestätigen oder aufzuheben. **1.3.** Der jeweilige Vorstand oder der Vorsitzende des betroffenen Verbands oder Organs haben das Recht, das BundesSchiedsgericht anzurufen.

Sekretariate und Fachkommissionen

§ 12

Punkt 1. Sekretariate und befristete Fachkommissionen sind Arbeitsorgane der Vorstände. **1.1.** Sie unterstehen dem Vorsitzenden der jeweiligen Ebene. **1.2.** Ihre Mitglieder sind gegenüber der Ebene für die sie tätig sind weisungsgebunden, rechenschafts- und informationspflichtig. **1.3.** Ihre Mitglieder müssen nicht Mitglieder der Liga sein.

2. Die ParteiRäte regeln die Arbeit der ihnen vom Bundes-ParteiRat genehmigten und unterstellten Sekretariate und honorierten befristeten Fachkommission in eigener Zuständigkeit. **2.1.** Ehrenamtliche befristete Fachkommissionen können ParteiRäte aller Ebenen ohne Zustimmung einsetzen.

3. Arbeiten Mitglieder der Liga außerhalb ihrer Ebene in befristeten Fachkommissionen oder an zeitlich begrenzten Aufgaben oder Projekten mit, so sind sie nicht befreit von ihrer Teilnahme am Leben ihres Verbandes. **3.1.** Überschreitet der Zeitraum zwei Monate, so nimmt das Mitglied an der LigaArbeit als beratendes Mitglied im Tätigkeitsfeld teil. **3.2.** Seine Pflichten und Rechte als Mitglied der Liga bleiben in vollem Umfang bei seinem Heimatverband. **3.2.1.** Das betrifft besonders sein Stimm-, Wahl- und Wählbarkeitsrecht.

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

§ 13

Punkt 1. Über alle Fragen der Partearbeit ist in allen Ebenen offen zu beraten, zu diskutieren und demokratisch zu beschließen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (s. BGB, § 32, (1), „³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“). **2.1.** Die erschienenen Mitglieder sind nur dann beschlussberechtigt, wenn der Termin der Zusammenkunft jedem Mitglied bekannt war oder von ihm auf zumutbare Art bekannt werden konnte (z.B. auf der Website der Liga). **2.2.** Soll über Personen Rede geführt werden, so ist ihre Anwesenheit zu gewährleisten. **2.2.1.** Lehnt die Person ihre Teilnahme an der Zusammenkunft ab, so wird das in einer Aktennotiz vermerkt, die dem Protokoll der Zusammenkunft beizufügen ist.

3. Die Liga kennt offene, geheime und Briefabstimmungen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht die Zweidrittelmehrheit gefordert ist. **4.1.** Zweidrittelmehrheit wird zum Beispiel gefordert beim Ausschluss aus der Liga, bei Ordnungsmaßnahmen gegen Personen und Verbände und bei Urabstimmungen.

5. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. **6.1.** Alle Abstimmungen zu Entscheidungen über Personen sind geheim (Ordnungsmaßnahmen, Einstellungen etc.). **6.2.** Abstimmungen über Maßnahmen gegen Gebietsverbände sind geheim. **6.3.** Entscheidungen, die nur offene Abstimmung fordern und für die ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung wünscht, sind geheim zu vollziehen.

7. Jedem Mitglied steht das Recht auf Briefabstimmung zu, wenn es zur Abstimmung aus wichtigem Grund nicht anwesend sein kann. **7.1.** Voraussetzung für die Briefabstimmung sind ein offener Brief mit der Meinung des Mitglieds zum Gegenstand und ein verschlossener Umschlag mit seiner eindeutigen Stimmenentscheidung. **7.2.** Bei Inanspruchnahme der Briefabstimmung zählt das Mitglied für den Gegenstand der Abstimmung als anwesend.

8. Alle Abstimmungen sind frei. **8.1.** Eine Bindung an bestehende Beschlüsse darf bei Abstimmungen von keinem Mitglied abgefordert werden.

Rechenschaftspflicht und Transparenz

§ 14

Punkt 1. In der Liga herrscht das Prinzip allgemeiner Transparenz.

2. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in Unterlagen, Beschlüsse und Finanzbewegungen der Ebene, in der es tätig ist.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Fragen und Anregungen an die Mitglieder der gewählten ParteiRäte zu wenden, Auskünfte zu verlangen und Kritik zu üben.

4. Jede Ebene hat einmal im Jahr die Pflicht, ihren Mitgliedern einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu geben.

5. Der BundesParteiRat hat am Ende eines Kalenderjahres Herkunft und Verwendung der Mittel in einem öffentlichen Rechenschaftsbericht nachzuweisen. **5.1.** Der Rechenschaftsbericht ist gemäß Parteiengesetz § 23 (2) und nach den Vorgaben des Bundestagspräsidenten abzufassen und beim Deutschen Bundestag termingerecht vorzulegen.

Finanzen und Haushaltsplan

§ 15

- Punkt 1.** Die Liga finanziert sich aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und Eigenerwerb.
- 2.** Die Liga kann Vermögen auf jede gerechte Weise des geltenden Rechts erwerben, in der es anderen gestattet ist.
- 3.** Die Verwaltung finanzieller Mittel erfolgt durch SchatzPersonen/Kassierer und durch die SchatzMeister.
- 4.** SchatzPersonen und SchatzMeister sind in der Liga kraft Satzung Mitglieder des Vorstandes und haben mindestens einmal im Jahr vor ihren Mitgliedern über die Verwendung der Parteimittel Bericht zu erstatten.
- 5.** Mittel der Partei dürfen nur im Interesse der Liga verwendet werden.
- 7.** Finanzielle Mittel werden auf Bundes-, Landes-, und KreisEbene auf einem zentralen Parteikonto verwaltet.
- 8.** Mit der Einrichtung des Kontos beauftragt der jeweilige ParteiRatsVorsitzende entsprechende Vertrauenspersonen.
- 8.1.** ParteiRatsVorsitzende und deren Stellvertreter dürfen nicht Zeichnungsberechtigte eines Kontos der Liga sein.
- 9.** Über Mittel die in Verbänden, Räten oder Arbeitsgruppen für eigene Projekte aus eigener Kraft aufgebracht werden, verfügt unverkürzt der jeweilige Verband.
- 10.** Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.** Auf Bundes-, Landes- und KreisEbene ist durch die Aktive ein Haushaltsplan über das Haushaltsjahr zu beraten und zu beschließen.

SchiedsGerichte, SchiedsPersonen

§ 16

Punkt 1. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsgliederungen oder zwischen Gebietsgliederungen und Mitgliedern sowie zwischen einzelnen Mitgliedern sind auf den Ebenen der Kreise, Länder und des Bundes SchiedsGerichte zu bilden. **1.1.** In FamilienZentren ist ab dem neunten Mitglied eine SchiedsPersonen zu wählen.

2. Die Mitglieder der SchiedsGerichte und die SchiedsPersonen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Liga stehen, von ihr keine regelmäßigen Einkünfte beziehen und nicht Mitglied in ParteiRäten sein.

4. Mitglieder der SchiedsGerichte sind in Schiedsfragen unabhängig und nicht an Weisungen oder Meinungen von ParteiRäten gebunden. **4.1.** Sie fällen ihre Entscheidungen mit Sachkenntnis der Lage, gemäß den geltenden Gesetzen, entsprechend der Dokumente der Liga sowie von Rats- und Aktiventscheidungen, mit menschlicher Weisheit und Wärme, nach bestem Wissen und Gewissen. **4.2.** Vorsitzende von SchiedsGerichten (bzw. ein von ihnen beauftragtes SchiedsGerichtsmitglied) sowie SchiedsPersonen haben das Recht, jederzeit auf eigenen Entschluss an allen Sitzungen der Räte ihrer Arbeitsebene mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, das zuständige SchiedsGericht anzurufen, Mitglieder der Schiedsorgane wegen Befangenheit abzulehnen und nach einem Urteil beim jeweils übergeordneten Schiedsorgan Einspruch zu erheben. **5.1.** Wegen Befangenheit abgelehnte Schiedsmitglieder sind vom zuständigen ParteiRat durch zeitweilige Kooptierung von Mitgliedern zu ersetzen, wenn das SchiedsGericht ohne sie nicht entscheidungsfähig ist.

6. Ein Urteile eines Schiedsgerichts bleibt solange in Kraft, bis es von übergeordneter Stelle außer Kraft gesetzt wird.
7. Für die Tätigkeit der Schiedsorgane ist vom BundesAktiv eine Schiedsordnung zu beschließen, die den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren gewährleistet.
8. In FamilienZentren können SchiedsPersonen Schlichtungsaufgaben übernehmen. **8.1.** Sie können auch in persönlichen Angelegenheiten angerufen und um Ligahilfe ersucht werden. **8.2.** SchiedsPersonen sind nicht zuständig für Entscheidungen gemäß § 6, Pkte. 3.B/C/D und § 17, Pkt 3. der Satzung.
9. Vorsitzende und Mitglieder von SchiedsGerichten und SchiedsPersonen sind nicht zur Rechtsberatung befugt.
10. Mitglieder von SchiedsGerichten und SchiedsPersonen haben den Anstand zu wahren, über die ihnen während ihres Vertrauenspostens bekannt gewordenen Sachverhalte ewig und gegenüber jedermann zu schweigen, solange sie kein Verbrechen laut geltendem Strafrecht verschweigen und sich dadurch selbst strafbar machen.

Ende der Mitgliedschaft

§ 17

- Punkt 1.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder durch Ausschluss.
- 2.** Die Entscheidung eines Mitglieds aus der Liga auszutreten wird nach formloser Erklärung gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden akzeptiert. **2.1.** Der Austritt ist in der Mitgliederkartei aktenkundig zu machen. **2.2.** Ausgetretene Mitglieder haben das Recht, sich nach mindestens einem Vierteljahr erneut als Mitglied einzuschreiben.
- 3.** Aus der Liga wird ausgeschlossen, wer: **a)** gegen Programm, Satzung oder die Menschenrechte in Wort oder Tat verstößt; **b)** wegen Gewaltverbrechen gegen Leib und Leben

rechtskräftig verurteilt wurde. **3.1.** Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich handelt und der Liga damit schweren Schaden zufügt. **3.2.** Ein Verstoß im Sinne Ziffer 3a) liegt u.a. vor, wenn die Achtung und Würde von Personen oder Gruppen in der Öffentlichkeit unberechtigt herabgewürdigt oder an Gewaltakten gegen Hab und Gut teilgenommen, wenn aus politischen oder Glaubensgründen zerstörerische Tätigkeiten oder tätliche Angriffe auf Andersdenkende durchgeführt oder an solchen Aktionen bewusst teilgenommen, die Liga verleumdet, in ihrer Einheit durch Fraktionsbildung sowie ideell oder materiell ernsthaft geschädigt beziehungsweise gegen das Existenzübereinkommen verstoßen wurde, die Mitglieds-erklärung wider besseren Wissens falsch ist oder Funktionäre der Liga den Grundsatz der Offenheit und Ehrlichkeit verletzen (s. Programm und Satzung, „Die Liga“, Satz 15).

4. Einen schriftlich begründeten Antrag auf Ausschluss einer Person aus der Liga kann jedes Mitglied an seinen Vorsitzenden oder den Vorsitzenden der übergeordneten Ebene stellen.

4.1. Der Antrag ist dem Mitgliedergremium vorzutragen, dem das beschuldigte Mitglied angehört und von ihm zu beraten, abzuweisen oder zu beschließen. **4.1.1.** Die Anwesenheit des Beschuldigten ist bei allen Beratungen zum Gegenstand zu gewährleisten. **4.1.2.** Anonyme Anträge sind unzulässig.

5. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsordnung zuständige Schiedsgericht.

6. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ebene wird gewährleistet.

7. Entscheidungen über Ausschlüsse sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweislich innerhalb von zehn Tagen zuzusenden. **7.1.** Gegen den Ausschluss aus der Liga kann jedes Mitglied zivilrechtlich Klage einreichen.

8. In schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, können ParteiRäte jedes Mitglied ihrer Zuständigkeitsebene von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung des SchiedsGerichtes entbinden.

9. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nach zwei Jahren und nur mit vorheriger Zustimmung des Kreis-ParteiRats, dem das Mitglied zur Zeit seines Ausschlusses angehörte, wieder Mitglied der Liga werden. **9.1.** Die Ablehnung einer Wiederaufnahme erfordert gegenüber dem Antragsteller keine Begründung. **9.2.** Nach Ablehnung beginnt die Frist zur Aufnahme neu.

10. Bei jeder Folgeaufnahme (Pkte. 2.2. und 9.) zählen als Mitgliedszeit die tatsächlichen Mitgliedszeiten in Summe.

Anlagepflicht

§ 18

Die „**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**“ der Charta der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 ist in ihrem Inhalt Bestandteil des Programms der Liga und jeder Programm- und Satzungsausgabe beizufügen.

Verbindlichkeitsklausel

§ 19

Punkt 1. Nicht benannte Fallsituationen regulieren die Ebenen in eigener Zuständigkeit.

2. Widerspricht ein Beschluss dem Parteiengesetz oder geltendem Recht (soweit es nicht den Menschenrechten widerspricht), so ist diese Entscheidung unwirksam und durch eine andere zu ersetzen, die dem Parteiengesetz oder dem geltenden Recht (soweit es nicht oben erwähnten Menschenrechten widerspricht) sowie dem ursprünglich gewollten Zweck entspricht.

Existenzübereinkommen

§ 20

Punkt 1. Von keinem Vorstand und keinem Mitglied darf ein Beschluss verfolgt werden, der dem Gründungsgedanken der Liga, dem Kampf um das **Allgemeine EntscheidungsRecht**, zuwider läuft, ihn in Frage stellt oder als Hauptkampfziel negiert. **2.** Wird das **EntscheidungsRecht** aus irgendeinem Grunde von den Mitgliedern nicht mehr getragen, so haben diese über eine Urabstimmung die Auflösung der Liga zu verfolgen (siehe § 5, Punkt 5.8.). **2.1.** Eine Fusionierung mit anderen Vereinigungen oder der Fortbestand der Liga unter anderer Flagge ist unter diesen Umständen unzulässig. **3.** Dieses Existenzübereinkommen ist an die Ethik der Liga, an ihr Ziel, das **Allgemeine EntscheidungsRecht**, gebunden und somit Grundvoraussetzung für ihre Existenz.

Geltungsdauer

§ 21

Punkt 1. Die Dokumente der Liga (Programm, Satzung, Ordnungen und ihre Anlagen) gelten, wenn sich zwischenzeitlich keine Änderung notwendig macht, bis zum Ende der Mandatsperiode. **1.1.** Sie sind entweder auf dem ordentlichen BundesParteitag auf dem der BundesParteirat gewählt wird oder auf einem im folgenden Quartal einzuberufenden Parteitag zu überarbeiten oder zu bestätigen. **1.2.** Außerordentliche Parteitage können Änderungen beschließen. **1.3.** Das Existenzübereinkommen (hier § 20) ist unantastbar. **2.** Die vorliegende Fassung, beschlossen auf dem BundesParteitag vom 26.10.2005, setzt ältere Fassungen außer Kraft.

Ende der Satzung

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Erklärung der Charta der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,
da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,
da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztes Mittel gezwungen wird,
da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größter Freiheit zu fördern, da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen, da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle

Erfüllung dieser Verpflichtung ist, proklamiert die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch die fortschreitenden Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3

Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 8

Jedermann hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jedermann hat in voller Gleichberechtigung Anspruch darauf, daß seine Ansprüche und Verpflichtungen und über jede gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

Artikel 11

(1) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, als unschuldig zu gelten, bis seine Schuld

in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. (2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

(1) Jedermann hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann hat das Recht, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

(1) Jedermann hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann im Fall einer Verfolgung wegen echter nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

(1) Jedermann hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

- (1) Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Sie haben gleiche Rechte bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe.
- (2) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Artikel 17

- (1) Jedermann hat das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu haben. (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden.

Artikel 19

Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die ungehinderte Meinungsfreiheit und die Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut durch Mittel jeder Art sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 20

- (1) Jedermann hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

(1) Jedermann hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jedermann hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch wiederkehrende, echte, allgemeine und gleiche Wahlen zum Ausdruck kommen, die mit geheimer Stimmabgabe oder mit einem gleichwertigen freien Wahlverfahren stattfinden.

Artikel 22

Jedermann hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23

(1) Jedermann hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede Diskriminierung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jedermann, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und günstige Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jedermann hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jedermann hat das Recht auf Arbeitspausen und Freizeit einschließlich einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit sowie auf regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

(1) Jedermann hat das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen von sich und seiner Familie angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie ferner das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderseitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

(1) Jedermann hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß mindestens in der Elementar- und Grundstufe unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar sein, und der Hochschulunterricht muß nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten allen in gleicher Weise offenstehen.

(2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen und religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

(1) Jedermann hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

(2) Jedermann hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die sich für ihn als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst ergeben.

Artikel 28

Jedermann hat das Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

(1) Jedermann hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist. (2) Jedermann ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu diesem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. (3) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Nichts in dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß es für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten hinzielt.

Menschenrechte, Dokumente und Deklarationen, Bonn, Auflage 1996, Bundeszentrale für politische Arbeit, S. 37 – 43, ISBN 3-89331-234-X

Bundesfinanzordnung

(BFO)

Präambel

¹Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit im Umgang mit finanziellen Mitteln sowie zur Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Parteiengesetzes wird diese Finanzordnung erlassen. ²Die Finanzordnung regelt die Arbeit des BundesParteiRats. ³LandesParteiRäte und nachgeordnete Gliederungen beraten und beschließen auf dieser Grundlage und in Übereinstimmung mit der Satzung eigene Finanzordnungen.

Finanzplanung

§ 1

(1) ¹BundesEbene und LandesVerbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 3 Jahren aufzustellen. ²Den Gliederungen der LandesVerbände und deren Untergliederungen wird das gleiche empfohlen. ³Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. ⁴Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) ¹Die Finanzpläne werden von den SchatzMeistern entworfen und von den zuständigen ParteiRäten beschlossen.

Haushaltsplanung

§ 2

(1) ¹BundesEbene und LandesVerbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. (2) ¹Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (3) ¹Die Haushaltspläne werden von den SchatzMeistern entworfen und spätestens drei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den ParteiRäten vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt ParteiRäten.

Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich

§ 3

(1) ¹BundesEbene, LandesVerbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der ParteiRäte Bücher nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des fünften Abschnitts des PartG. aufzustellen.

(2) ¹Der BundesSchatzMeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens in Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) ¹Um die nach § 24, Abs. 1, Satz 4 des PartG. vorgeschriebene namentlich lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch die BundesEbene erfasst.

(4) ¹Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. ²Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei den begünstigten Gliederungen. ³Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

(5) ¹Spendenquittungen werden ausschließlich von der BundesEbene anhand der Personenkonten ausgestellt.

(6) ¹Die Konferenz des Bundes- und der LandesSchatzMeister erarbeitet einen Vorschlag zur Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen BundesEbene und LandesVerbänden. ²Vorsitzender der Konferenz ist der BundesSchatzMeister. ³Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen BundesSchatzMeister und einer Zweidrittelmehrheit der LandesSchatzMeister gefasst und sind vom BundesParteitag zu bestätigen.

Prüfungswesen

§ 4

(1) ¹BundesEbene, LandesVerbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsmäßig bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des PartG. prüfen zu lassen.

(2) ¹Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Liga ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes den sie prüfen sollen nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) ¹Die BundesEbene, vertreten durch den BundesSchatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(4) ¹Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Finanzmittel, Beiträge und Ausgaben

§ 5

(1) ¹Die BundesEbene, die LandesVerbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) ¹Die der Liga zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

(3) ¹Zuwendungen von Mitgliedern sind freiwillige Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(4) ¹Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über

seinen freiwilligen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet.² Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(5)¹ Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern.² Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Gebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

(6)¹ Spenden sind ebenfalls alle Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die BundesEbene, an einen LandesVerband oder an eine nachgeordnete Gliederung.

(7)¹ Spenden von Nichtmitgliedern können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(8)¹ Mitglieder, die Spenden an die Liga angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzugeben.² Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben den SchatzMeistern die Vorsitzenden der ParteiRäte und für ihre Ressorts deren Stellvertreter.

(9)¹ Unzulässig Spenden nach § 25 Abs. 2 PartG sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Rechte der Schatzmeister

§ 6

(1)¹ Bundes- und LandesSchatzMeister vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2)¹ SchatzMeister aller Ebenen sind berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solche, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen.² Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt

werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte ParteiRat lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den SchatzMeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

Schadenersatz

§ 7

¹Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der BundesEbene und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. ²Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

Aufrechnungsverbot

§ 8

¹Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Liga oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Gründen auch immer, nicht statthaft.

Schlussbemerkung

§ 9

¹Diese Finanzordnung ist Bestandteil der BundesSatzung. ²Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die LandesVerbände sowie nachgeordnete Gliederungen und geht allen Finanzordnungen der Gebietsverbände vor.

Ende der BundesFinanzordnung

Anlage 1 und 2

Anlage 1

Gliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

I. Einnahmen:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Regelmäßig eingehende Beträge
3. Spenden von natürlichen Personen
4. Spenden von juristischen Personen
5. Einnahmen aus Vermögen
6. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstige Einnahmen verbundener Tätigkeit
7. Einnahmen aus staatlichen Mitteln
8. sonstige Einnahmen
9. Zuschüsse aus Gliederungen
10. *Gesamteinnahmen* nach den Nummer 1 bis 9

II. Ausgaben:

1. Personalausgaben
 2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
 3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit
 4. Ausgaben für Wahlaktivitäten
 5. Zinsen
 6. sonstige Ausgaben
 7. Zuschüsse an Gliederungen
- Gesamtausgaben* nach den Nummern 1 bis 7

Anlage 2

Gliederung der Vermögensrechnung

1. Besitzposten

I. Anlagevermögen

1. Haus- und Grundvermögen
2. Geschäftsstellenausstattung
3. Finanzanlagen

II. Umlaufvermögen

1. Forderungen an Gliederungen
2. Forderungen an staatliche Mittel
3. Geldbestände
4. sonstige Vermögensgegenstände

III. Gesamtbesitzposten

2. Schuldposten

I. Rückstellungen

1. Pensionsverpflichtungen
2. sonstige Rückstellungen

II. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. sonstige Verbindlichkeiten

III. Schuldposten gesamt

3. Reinvermögen

BundesSchiedsordnung

(BSO)

Allgemeines

1. Schiedsorgane werden gewählt und arbeiten gemäß Parteiengesetz und Satzung. **1.1.** Sie werden in ungerader Mitgliederzahl gebildet. **1.2.** Vorsitzende der SchiedsGerichte sowie SchiedsPersonen haben das Recht, jederzeit auf eigenen Entschluss an allen Sitzungen der Räte ihrer Arbeitsebene mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. SchiedsGerichte arbeiten auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds, auf Antrag des zuständigen Vorstandes oder auf eigenen Entschluss.
3. SchiedsGerichte führen die Verfahren in eigener Zuständigkeit durch und fassen ihre Entscheidungen selbst.
4. Sie sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
5. Ihre Entscheidungen sind bindend.
6. Der Einspruch gegen eine Entscheidung bei einem übergeordneten Schiedsgericht ist gewährleistet.
7. Parteitage können Entscheidungen ihrer SchiedsGerichte bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 1, *Bildung von Schiedsorganen*

1. SchiedsGerichte werden auf Vertreterversammlungen gewählt. **2.** Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. **3.** SchiedsPersonen werden von der Jahresversammlung gewählt.

Artikel 2, *Zuständigkeiten der SchiedsGerichte*

1. SchiedsKommissionen sind zuständig für
 - a) Verfahren die den Ausschluss aus der Liga nach sich ziehen können (Satzung § 17),
 - b) Ordnungsmaßnahmen (Satzung § 4), Verfahren zu Auflösungen und Amtsenthebungen (Satzung § 11),
 - c) Schlichtungsangelegenheiten.

Artikel 3, *Verfahren zum Ausschluss aus der Liga*

1. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. **2.** Die Anträge sind entsprechend der Satzung, § 3, Ziffer 4 einzureichen. **3.** Der Beschuldigende hat die Pflicht zur eindeutigen Beweiserbringung. **4.** Kollektive Schuldzuweisungen sind nicht statthaft. **5.** Liegt keine schlüssige Beweislage vor, ist der Antrag vom Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung abzulehnen. **6.** Der Vorsitzende hat bei statutengerechter Sachlage die Angelegenheit an den zuständigen Vorstand zu übergeben, mit der Weisung, sie unmittelbar vor die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bringen, den Betroffenen davon in Kenntnis zu setzen und zur Beratung einzuladen. **7.** Der Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist vorläufig und von dem zuständigen Schiedsgericht zu prüfen, zu bestätigen, zu korrigieren oder abzulehnen. **7.1.** Bis zum Entscheid des zuständigen Schiedsgerichts ist der Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung in Kraft. **8.** Schiedsorgane entscheiden über den Ausschluss, haben aber nicht das Recht, Untersuchungen einzuleiten. **9.** Das Schiedsgericht hat nach Erhalt der Unterlagen das Verfahren zu eröffnen und den Beschuldigten zur Sache zu hören sowie von ihm eine schriftliche Stellungnahme abzufordern. **9.1.** Werden Untersuchungen notwendig, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts den zuständigen Vorsitzenden des ParteiRats um die Einsetzung einer Untersuchungskommission zu ersuchen. **9.1.1.** Die Untersuchungskommission wird auf Beschluss des ParteiRats tätig oder nicht tätig. **10.** Die Beteiligten sind persönlich zu dem Verfahren schriftlich einzuladen. **11.** Für die Vorbereitung auf das Verfahren sind dem Beschuldigten mindestens 5 Tage Vorbereitungszeit zu gewähren. **12.** Der Betroffene kann diese Zeit auf maximal 14 Tage verlängern, indem er diese Bitte dem Schiedsgericht schriftlich mitteilt. **12.1.** Die Fristverlängerung muss nicht begründet werden. **13.** Kann ein Mitglied der Einladung zum Termin des

Verfahrens aus wichtigem Grunde nicht folgen, ist ein zweiter Termin festzulegen. **14.** Erscheint die Person erneut nicht oder lehnt sie das Erscheinen ab, fällt die Schieds-Gericht die Entscheidung ohne seine Anwesenheit (In beiden Fällen ist ein Revisionsverfahren nicht mehr zulässig). **15.** Gegen einen Beschluss des SchiedsGerichts hat jeder Betroffene das Recht auf Berufung. **16.** Für das Berufungsverfahren ist die jeweils höhere SchiedsEbene zuständig. **16.1.** Ein Überspringen der Ebenen ist nicht statthaft. **17.** Das Urteil des BundesSchiedsgerichts ist endgültig. **18.** Gegen das Urteil kann Berufung auf dem nächsten Parteitag eingelegt werden. **18.1.** Während der Berufungszeit bleibt das Urteil in Kraft. **19.** Verfahren sind im wesentlichen Inhalt zu protokollieren.

Artikel 4, *Schlichtungsangelegenheiten*

1. Schlichtungsangelegenheiten können SchiedsGerichte auf schriftlichen begründeten Antrag der zuständigen Vorstände oder SchiedsPersonen und auf schriftlich begründete Bitte eines Mitgliedes vornehmen.

2. Schlichtungsangelegenheiten, bei denen durch das zuständige Schiedsgericht keine vernünftige Einigung zwischen den Streitparteien erreicht werden kann, können vom nächsthöheren Schiedsgericht auf schriftlich begründeten Antrag aufgenommen werden. **2.1.** Sein Urteil ist endgültig und bindend. **2.1.1.** Führt es nicht zur Schlichtung, so ist das Verfahren niederzulegen und nicht mehr aufzunehmen.

3. Persönliche Auffassungen und Hilfestellungen von Mitgliedern von SchiedsGerichten oder SchiedsPersonen zum Streitgegenstand sind Ratschläge für die Streitparteien. **3.1.** SchiedsPersonen können Aussprachen unbürokratisch führen und Ratschläge formlos erteilen.

Ende der BundesSchiedsordnung

Bundes- Versammlungsordnung (BVO)

1. Versammlungen im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder- und Vertreterversammlungen, Ratsitzungen und Aktivtagungen und Jahresversammlungen von Familienzentren.

1.1. Jede Versammlung leitet ein Versammlungsleiter.

1.2. Versammlungsleiter kann jedes Mitglied sein, in der Regel wird er vom ParteiRat gestellt. **1.2.1.** Bei Zusammenkünften bis 20 Mitglieder übernimmt der jeweilige 1. stellvertretende Vorsitzende des ParteiRats die Versammlungsleitung, wenn keine andere Regelung notwendig ist.

2. Für Versammlungen besteht Protokollpflicht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. **2.1.** Tagesordnung, Ablauf der Versammlung (Geschäftsordnung), Abstimmungsvorgänge, Meinungsäußerungen und Diskussionen sind stichpunktartig schriftlich festzuhalten. **2.1.2.** Zu diesem Zweck sind ein oder mehrere Protokollführer zu bestimmen.

2.2. Es ist anzustreben, dass, mit 100%iger Zustimmung der Versammelten, die Zusammenkunft **z u s ä t z l i c h** auf Tonträgern gesichert wird. **2.2.1.** Der Beschluss zur Tonträgerverwendung ist im Protokoll festzuhalten. **2.3.** Tonträgeraufzeichnungen sind mit dem Protokoll der Versammlung zu archivieren (Ein Tonträger kann mehrere Protokolle aufnehmen).

2.4. FamilienTreffe führen nur Protokoll, wenn personale Entscheidungen gefällt werden oder wenn ein Mitglied die Protokollierung der Angelegenheit beantragt.

3. Allgemeiner **Versammlungsablauf:**

- Begrüßung durch den Vorsitzenden;
- Bekanntgabe des Versammlungsleiters;
- Übernahme durch den Versammlungsleiter;
- Bekanntgabe und Abstimmungen über Tages- und Geschäftsordnung sowie zur Tonträgeraufzeichnung; evtl. Vorschlagsannahme und Abstimmungen über die Besetzung von Kommissionen, z.B. Wahlkommission;
- Referat oder Rechenschaftsbericht etc.;
- Diskussion mit Antragsstellungen (haben Mitglieder vom Briefrecht Gebrauch gemacht, so ist dieses durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben und der Inhalt der schriftlichen Stellungnahme ist zu Beginn der Diskussion bzw. vor Aufstellung einer Kandidatenliste zu verlesen);
- Abstimmungen über zusätzliche Anträge;
- Beschlussfassung (Abstimmung);
- Für personale Entscheidungen ist im offenen Verfahren die Stärke des zu wählenden Gremiums zu beschließen.
- Anschließend wird die Kandidatenliste erstellt, indem über jeden Vorschlag einzeln offen abgestimmt wird. Die Liste hat keine zahlenmäßige Beschränkung. Die Aufstellung hat jedem genügend Zeit zur Diskussion zu geben.
- Liegen keine Kandidatenvorschläge mehr vor, ist die Liste in einer offenen Abstimmung abzuschließen.
- Es folgt der geheime Wahlgang (den eine Wahlkommission leitet) der Alternativentscheidungen über jeden Kandidaten zu ermöglichen hat (Blockaufstellung ist unzulässig).
- Bei Wahlen: Übergabe der Versammlungsleitung an die Wahlkommission und nach der Wahl wieder
- Übernahme der Versammlung durch Versammlungsleiter;
- Schlusswort durch den Vorsitzenden, durch Beauftragte übergeordneter Ebenen oder durch Gastreferenten.

Ende der BundesVersammlungsordnung

Anlagen: Formblätter 1 - 4

Bundes- Abstimmungsordnung

(BAO)

1. Abstimmungen sind Entscheidungen über Sach- und Arbeitsfragen (inklusive Aufgabenverteilungen) und Aufstellungen von Kandidatenlisten. **1.1.** Offene Abstimmungen begleitet der Versammlungsleiter, für geheime Abstimmungen wird eine Abstimmungskommission aus mindestens drei Mitgliedern gebildet. **1.1.1.** Abstimmungen ohne vorherige ausreichende Informations- und Diskussionsmöglichkeit sind nicht statthaft. **1.2.** Am Ende der Diskussionsphase ist die Zustimmung von Mitgliedern einzuholen, die in der Abstimmungsphase möglicherweise mit Aufgaben betraut werden sollen. **1.2.1.** Es reicht die mündliche Erklärung, wenn sie protokolliert wird. **1.2.2.** Lehnt das Mitglied die Verantwortungs- oder Aufgabenübernahme ab, ist das ohne Überredungsversuche zur Kenntnis zu nehmen (freies Entscheidungsrecht der Person).

2. Für Abstimmungen in der Liga (offene und geheime) gilt der Schlüssel der einfachen Mehrheit. **2.1.** Ausnahmen, die Zweidrittelmehrheit erfordern sind: der Ausschluss aus der Liga, Ordnungsmaßnahmen gegen Personen und Verbände und Urabstimmungen sowie die §§ 3, S. 3 u. 6, S. 2 der BFO.

3. Personale Wahlvorgänge, Abstimmungen zu Ordnungsmaßnahmen, zu Beendigungen von Verantwortungsaufgaben, zu Auflösungen und Amtsenthebungen, zu Ausschlüssen und Urabstimmungen sind geheim. **3.1.** Für alle anderen Abstimmungen gilt die offene Beschlussfassung.

4. Jedes Mitglied hat die Option, zu jedem offenen Entscheidungsgegenstand eine geheime Abstimmung einzufordern.

Ende der BundesAbstimmungsordnung

Bundes- Wahlordnung

(BWO)

1. Wahlen sind Entscheidungen über die Besetzung von Vorständen, Finanz-, Revisions-, Schiedskommissionen, Delegierten zu übergeordneten Beratungen und Nominierungen für Volksvertretungen und sind grundsätzlich geheim abzuhalten. **1.1.** Vorstände werden im ersten Wahlgang (**Wahlgang I**) an Hand der beschlossenen Stärke des Gremiums nach der Stimmenanzahl auf der Kandidatenliste ausgezählt. **1.1.1.** Mitglied des Gremiums ist, wer in den Rahmen der festgelegten Mitgliederzahl kommt. **1.1.2.** Vorsitzender und Stellvertreter werden anschließend in einem folgenden Wahlgang (**Wahlgang II**) nach Stimmenmehrheitsprinzip ausgezählt. **1.2.** Weitere Funktionen legt das Gremium in seiner ersten Sitzung fest. **2.** Für Wahlvorgänge werden nur auf Versammlungen mit über 20 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Wahlkommissionen gebildet. **2.1.** Bis einschließlich 20 Mitglieder übernehmen der 1. stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder die Abstimmungen. **2.2.** Ab 21 Mitglieder übernimmt der Leiter der offen gewählten Wahlkommission die Abstimmungsvorgänge. **2.3.** Die Versammlungsleitung liegt während der Wahl in seinen Händen.

2.3.1. Zuvor gibt der **Versammlungsleiter** die Anzahl Stimmberechtigter bekannt (Anwesende plus Briefrecht), lässt über die Stärke des zu wählenden Gremiums abstimmen, leitet die Diskussion zur Aufstellung der Kandidatenliste, fordert von jedem für die Kandidatenliste vorgeschlagenen Mitglied die Bereitschaftserklärung für die Wahl ab und nimmt seine Offenheits- und Ehrlichkeitsbekundung (lt. Satzung, §§ 6 und 7) entgegen und lässt über ihn

offen abstimmen. Für die Kandidatenliste gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Werden keine Kandidatenvorschläge mehr eingereicht, ist die Liste in offener Abstimmung zu schließen. Danach übergibt der Versammlungsleiter an den Vorsitzenden der Wahlkommission.

3. Der Vorsitzende der Wahlkommission

- gibt die Kandidaten bekannt und erläutert den Wahlablauf,
- lässt auf der Grundlage der Kandidatenliste Wahlzettel in exakt der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten anfertigen (die Richtigkeit der Anzahl der Stimmzettel und ihr identischer Inhalt ist vor der Ausgabe an die stimmberechtigten Mitglieder von zwei, vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu benennenden, Mitgliedern zu prüfen und von diesen mündlich zu bestätigen),
- lässt an die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Stimmzettel austeilen,
- zeigt die leere Abstimmungskassette
- und lässt jedes stimmberechtigte Mitglied den Stimmzettel einwerfen.

4. Nach Stimmabgabe ist das Ergebnis durch die Wahlkommission offen auszuzählen, bekannt zu geben und vom Protokollführer bzw. den Mitgliedern der Wahlkommission unterschriftlich zu bestätigen. **4.1.** Werden ParteiRäte oder andere Vorstände gewählt, so ist anschließend an den Wahlgang I ein der Wahlgang II zur Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter durchzuführen. **4.1.1.** Vorsitzender und Stellvertreter werden nach Stimmenmehrheitsprinzip ausgezählt.

5. Wahlen und personale Abstimmungsvorgänge sind nicht durch Pausen zu unterbrechen.

Ende der BundesWahlordnung

Anlagen: Muster Kandidatenliste, Wahlzettel I und Wahlzettel II

Anlagen

Muster

Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht

Postfach 02 35 09
10127 Berlin

Allgemeine Demokratische Liga für EntscheidungsRecht (A.D.L.E.R.)

Beitrittsblatt: Registrierung als eingeschriebenes Mitglied (siehe Satzung, § 3)

Mitgliedserklärung: Ich habe Programm und Satzung der Liga und die dazugehörigen Menschenrechte gelesen, akzeptiere sie und erkläre, dass ich nicht Angehöriger einer Alleinvertretungsanspruch erhebenden und/oder dogmatischen und/oder elitären und/oder fanatischen und/oder fundamentalistischen und/oder totalitären Vereinigung bin noch derartige Gruppierungen unterstütze, da diese Haltungen gegenüber dem Menschen Ziel und Ethik der Allgemeinen Demokratischen Liga für EntscheidungsRecht widersprechen. Ich schreibe mich hiermit guten Gewissens in die Liga als Mitglied ein.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Titel	Name (Angaben lt. gültigem Ausweisdokument)	Vorname(n)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	w ♀ <input type="checkbox"/>	m ♂ <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht	Staatsbürgerschaft(en)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Postleitzahl	Hauptwohnsitz/Ort	Straße und Hausnummer	

freiwillige Informationen: z.B. Telefon, Beruf, Fähigkeiten die für die Liga interessant wären (keine Bankverbindung!)

_____ Datum und _____ eigenhändige Unterschrift

Seite von

Protokoll Nr.:

Protokoll

Bezeichnung der Zusammenkunft

Begonnen: Uhr

vom

Tag

Monat

Jahr

Beendet: Uhr

Anzahl anwesender Mitglieder:

Anwesenheitsliste

umseitig in Anlage

Die Versammlungsleitung hat:

Das Protokoll führt/führen:

Abstimmung über Tonmitschnitt: für Mitschnitt: ja *lt. BVO, Punkt 2.2., sind für einen Mitschnitt 100% Fürstimmen erforderlich* nein

Abstimmung zur Tagesordnung: für gegen (Tagesord., s. Anlage Nr.:.....)

Abstimmung zur Geschäftsordnung: für gegen (Gesch.-ord., s. Anlage Nr.:.....)

Beschlüsse, zu denen kein Abstimmungsblatt oder Wahlprotokoll vorliegt:

Ifd. Nr.	Beschluss (Beschlüsse bitte mit Trennstrich abgrenzen)	Abstimmung		Bemerkungen / bei Verantwortungsübernahme evtl. Unterschrift (s. Satzung, § 6, Pkt 2.1.)
		für	gegen	
01	<i>Mira übernimmt Entwurf der Wahlsplakate</i>	12	4	<i>Mustermann</i>
01				

Protokollabschluss: Protokoll hat gesamt Seite/n.
Für die Richtigkeit der Angaben

Protokollführer/in

Vorsitzende/r ParteiRat

Seite von

zum Protokoll Nr.:

Abstimmungsblatt

Bezeichnung des Antrages oder des Tagesordnungspunkts lt. Formblatt 1 (z.B. Aufstellung Kandidatenliste)

vom

Tag

Monat

Jahr

wie auf Protokollliste

abweichend umseitig

abweichend in Anlage

Anzahl anwesender Mitglieder:

Anwesenheitsliste

Die Abstimmung leitet:

Das Protokoll führt:

Antragsinhalt (entfällt bei Kandidatenlisten):

Diskussion zum Abstimmungsinhalt bzw. zur Person:

lfd. Nr.	Vorname, Name	wesentlicher Inhalt der Diskussion (lfd. Nummern bitte mit Trennstich abgrenzen)	Bemerkungen / bei Verantwortungsübernahme evtl. Unterschrift (s. Satzung § 6, Pkt. 2.1.)
01	Mira Mustermann Ostrich Wegir	Schlägt Ostrich Wegir für Kandidatenliste vor ...nehme Verantwortungsübernahme an	Wegir
01			

Bei nicht ausreichendem Protokollplatz bitte ein weiteres Formblatt 3 benutzen.

Abstimmung: lfd. Nr.: für, gegen lfd. Nr.: für, gegen
 lfd. Nr.: für, gegen lfd. Nr.: für, gegen
 lfd. Nr.: für, gegen lfd. Nr.: für, gegen

Für die Richtigkeit der Angaben:

Protokollführer/in oder Abstimmungsleiter/in

Seite von

zum Protokoll Nr.:

Wahlprotokoll

Wahlanlass

Begonnen:	Uhr	vom	Tag	Monat	Jahr	Beendet:	Uhr
-----------	-----	------------	-----	-------	------	----------	-----

Anzahl stimmberechtigter Mitglieder: Anwesenheitsliste wie auf Protokollliste

Die Wahlkommission: abweichend umseitig

..... abweichend in Anlage

.....

Das Protokoll führt das Mitglied der Wahlkommission:

Es wurden Wahlscheine I und Wahlscheine II ausgestellt und jeweils von und auf Anzahl und identischen Inhalt geprüft.

Ergebnis der Stimmenauszählung I: Es wurden Wahlscheine I ausgegeben. Im Behältnis befanden sich gültige und ungültige Wahlscheine.

Auszählungsergebnis der gültigen Wahlscheine I:

Name	Vorname	Fürstimmen	gewählt		Bemerkungen
			ja	nein	

Ergebnis der Stimmenauszählung II: Es wurden Wahlscheine II ausgegeben. Im Behältnis befanden sich gültige und ungültige Wahlscheine.

Auszählungsergebnis der gültigen Wahlscheine II:

Name	Vorname	Anzahl der Stimmen			
		Vorsitzender	1. Stellv.	2. Stellv.	

Es wurden gewählt:

Name	Vorname	geb. am	wohnhaft	Funktion

Bei nicht ausreichendem Protokollplatz bitte ein weiteres Formblatt 4 benutzen.

Unterschriften der Wahlkommission:

Vorsitzende/r

Mitglieder

Kandidatenliste vom 31.12.05

zur/zumParteiRat Gröta..... mit ..3 Mitgliedern
 Bezeichnung des Gremiums und beschlossene Anzahl der Mitglieder

	für	gegen	Kandidat/in
1. Musterfrau, Melinda	13	7	ja
2. Wegth, Ramona	11	9	ja
3. Ungnalis, Lisa	9	11	nein
4. Torehait, Bernd	20	0	ja
5. Flitzy, Norbert	17	3	ja
6. Lankbört, Regen	8	12	nein
7. Flystris, Marion	14	6	ja
8. Mustermann, Sören	5	15	nein

Es liegen keine weiteren Kandidatenvorschläge vor. Die Schließung der Kandidatenliste wurde mit **19** Für- und **1** Gegenstimme beschlossen. Es wurden **8** Kandidaten vorgeschlagen, davon sind **5** bestätigt.

Unterschriften

Versammlungsleiter/in

Protokollführer/in

Wahlzettel I

31.12.05

Mit JA nur **3** Kandidaten ankreuzen JA

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. Musterfrau, Melinda | <input type="checkbox"/> |
| 2. Wegth, Ramona | <input type="checkbox"/> |
| 3. Torehait, Bernd | <input type="checkbox"/> |
| 4. Flitzy, Norbert | <input type="checkbox"/> |
| 5. Flystris, Marion | <input type="checkbox"/> |

Protokollhinweis: Nach der Wahl ist von der Wahlkommission ein **Wahlprotokoll** zu erstellen (*Formblatt 4*) welches die Personalangaben der gewählten Personen enthält (einschl. wohnhaft und Geburtsdatum). Es ist mit dem Datum zu versehen und von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Delegierten- oder Abgeordneten-vorschläge sind zuzüglich vom Partei-RatsVorsitzenden abzuzeichnen.

Wahlzettel II

31.12.05

Ich wähle zum Vorsitzenden 1. Stellvertreter 2. Stellvertreter

- | | | | | |
|---------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Flystris, Marion | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Torehait, Bernd | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Wegth, Ramona | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Eigendruck A.D.L.E.R. – Alle Rechte vorbehalten

~~Allgemeine Demokratische Liga für Entscheidungsrecht
Postfach 02 35 09, 10127 Berlin
www.liga-fuer-entscheidungsrecht.de
post@liga-fuer-entscheidungsrecht.de
Bankverbindung: Berliner Volksbank
Kto.-Nr.: 40 03 14 05 BLZ: 100 900 00
Steuernummer beim Finanzamt II Berlin: 050/52478~~